Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

9. Sitzung (11.04.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 11. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und v. Blittersdorf, der Präsident des Justiz-Ministeriums Staatsrath Jolly, Geh. Rath Ziegler und Ministerial-Assessor v. Stengel;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Delisle, Goll, v. Itzstein, Mördes, Schaaff, Seltzam und Zentner.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) des Gemeinderaths und einer großen Anzahl Bürger von Laibenstadt, im Amtsbezirk Adelsheim, betreffend das provisorische Gesetz vom Februar 1837 Regg. Bl. Nr. V. über die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsritterschaft.
2) Des Gemeinderaths von Mördingen, im Amtsbezirke Breisach, Beschwerde Namens der Gemeinde, die Taxation ihrer Häuser im Allgemeinen betr.
3) Des Pfarramts, beziehungsweise des Ortsschulinspectors Gerber von Neibsheim, im Amtsbezirk Bretten, das durch das Schulgesetz von 1834 eingeführte Schulgeld und die dadurch veranlaßten Unannehmlichkeiten betr.
4) Des Christian Heid, Johann Krieger, Heinrich Knecht, E. Bracht, Christian Adam und J. A. Kling in Bruchsal, Namens der dortigen Schneiderzunft, um Verwendung wegen Zuweisung der Arbeiten fürs Militär.

Kuenzer übergibt:

eine Petition des Jakob Leiber von Altdorf, Amtsbezirks Engen, Beschwerde gegen das Amt Stetten wegen einer Schuld an Matthä Leiher in Constanz betr.

Lauer übergibt:

eine Petition von 107 Kaufleuten in Mannheim, um Errichtung von Handelsgerichten überhaupt, oder wenigstens in Bezug auf die Stadt Mannheim.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Kern berichtet über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Verbindlichkeit zu Haltung des Faselviehes auf die Gemeinden betr.

(Beil. Nr. 1 3s Beil. Heft S. 191 — 202.)

Der Bericht soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen berathen werden.

Martin: Die Aufhebung des vor einigen Jahren noch bestandenen Chausseegeldes, so wie die jährlich wiederkehrenden bedeutenden Anforderungen an die Staatscasse für Unterhaltung der Landstraßen, haben in dieser Kammer schon längst den Wunsch erregt, ein Gesetz über Einführung von breiten Radfelgen zu erhalten. Ich benutze nun heute die Anwesenheit des Hrn. Ministers des Innern, um an denselben die Frage zu stellen, ob wir vielleicht auf diesem Landtage noch ein solches Gesetz zu erhalten Hoffnung haben dürfen; — im bejahenden Fall werde ich mich darüber freuen, im verneinenden zeige ich anmit an, daß ich eine dießfallsige Motion in die Kammer zu bringen Willens bin.

St. M. Winter: Es wird Ihnen noch im Laufe dieses Landtags das fragliche Gesetz vorgelegt werden.

Duttlinger übergibt zwei Petitionen

1) des Bürgermeisters Dr. Warth in Külsheim, die Verbesserung des Instituts der Amtsrevisorate und Theilungscommissäre betr.

2) Des Alt-Bürgermeisters Bollweg von Hundheim, im Amtsbezirk Wertheim, Reformen und Verbesserungen des Amtsrevisoratswesens und des Zustandes der Theilungscommissäre betr.

Ich will, fügt er hinzu, diesen Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Kammer empfehlen, weil die dringende Nothwendigkeit wesentlicher Verbesserungen und Reformen in diesem wichtigen Zweige der Rechtsverwaltung längst von allen Seiten anerkannt ist. Die Petenten wünschen aber noch weiter, daß es möglich seyn möchte, während des gegenwärtigen Landtags, wenigstens Einiges, was ausserordentlich nothwendig sey, ins Leben zu rufen. Damit nun dieser Wunsch möglicher Weise erfüllt werden könne, richte ich an die Petitions-Commission die angelegentliche Bitte, die Berichterstattung über diesen Gegenstand beschleunigen zu wollen, an welche Bitte ich noch den Antrag knüpfe, die Petitions-Commission, wie bei früheren Landtagen, so auch diesesmal um einige Mitglieder zu verstärken, damit es dieser Commission, die in der Regel aus Mitgliedern besteht, die auch bei andern Commissionen viel beschäftigt sind, möglich wird, ihre Berichte nach und nach während des Landtags und nicht in den letzten acht Tagen desselben zu erstatten. Ich wünsche eine Verstärkung von vier Mitgliedern, und wenn dieser Antrag so glücklich ist, von der Kammer angenommen zu werden, so bitte ich, solchen am Schluß der Sitzung zu verwirklichen.

v. Rotteck: Ich hatte mich erhoben, noch ehe der Abg. Duttlinger seinen Antrag stellte, habe also auch nicht die Absicht, ihm auf seinen Antrag zu antworten und zu untersuchen, ob und in wie fern eine Verstärkung der Petitions-Commission, die, wie es scheint, diesesmal nicht sehr viel Petitionen erhalten wird, nothwendig sey oder nicht. Ich bitte vielmehr, da von Petitionen überhaupt die Rede ist, den Hrn. Regierungs-Commissär uns auch diesesmal, wie es auf frühern Landtagen geschehen ist, die Nachricht zugehen zu lassen, ob und auf welche Weise diejenigen Petitionen, die von uns auf dem letzten Landtage an das gr. Staatsministerium verwiesen wurden, erledigt worden sind. Es ist dies schon in Beziehung auf verschiedene wiederholt eingebrachte Bitten nothwendig, indem von der Commission nicht gehörig darüber geurtheilt werden kann, wenn sie nicht weiß, aus welchen Gründen die Petenten etwa abgewiesen, oder ob ihre Eingaben gar nicht erledigt wurden.

Staats-Minister Winter: Das, was der Hr. Abg. v. Rotteck fordert, habe ich diesen Morgen mitbringen wollen und es blos vergessen, werde es aber nächstens vorlegen.

v. Rotteck: Ich nehme diese Erklärung mit Dank an, und bemerke nun, was den Antrag des Abg. Duttlinger betrifft, daß, wenn die Verstärkung der Petitions-Commission stattfindet, ehe die Nothwendigkeit hiezu vorhanden ist, und wenn besonders die Verstärkung in seinem größern Maßstabe stattfindet, als das Bedürfniß erfordert, der Zweck, den man erreichen will, nicht erreicht wird, weil, je größer die Zahl der Mitglieder unserer Commission ist, desto öfter auch die Collisionen und Verhinderungen eintreten müssen, indem sodann auch mehrere einzelne Mitglieder zugleich in mehreren Commissionen beschäftigt seyn werden. Wir haben noch nicht 40 Petitionen; alle sind bereits unter die Berichterstatter vertheilt und werden gehörig erledigt werden. Das, was am Schluß des vorigen Landtags geschah, ist geschehen, obgleich die Petitions-Commission damals mit 4 Mitgliedern verstärkt war, und es ist also die Anhäufung jener Bericht-Erstattungen, die außerordentliche, ja wie sich ein Mitglied der andern Kammer ausdrückte, die nicht besonders anständige Eile, in welcher die Vorträge stattfanden, nicht dem Umstand zuzuschreiben, daß die Commission nicht verstärkt war, und also auch nicht zu fürchten, daß aus dem Grunde, wenn die Commission nicht verstärkt ist, etwas Aehnliches geschehen möchte. Diese Eile war blos die Folge davon, daß man plötzlich unkategorisch aussprach, in 2 oder 3 Tagen soll der Landtag zu Ende gehen, obgleich noch so viele Geschäfte da waren, daß man ganz füglich einen ganzen Monat mit der würdigen Erledigung derselben hätte zubringen können.

Sander: Die Mitglieder werden sich auch erinnern, daß der Grund, aus welchem die Petitionen in der letzten Sitzung so tumultuarisch erledigt wurden, keineswegs darin lag, daß die Berichte nicht erstattet wurden, denn auf jeder Tagesordnung standen Berichte der Petitions-Commission, allein sie kamen nicht vor. Wenn nun auch die Petitions-Commission verstärkt wird, so würden auch diesesmal die Berichte derselben auf die letzte Woche des Landtags ver-

schoben werden. So war es in den Jahren 1831, 1833 und im Jahr 1835, und im Jahr 1837 wird es auch geschehen, die Petitions-Commission mag verstärkt werden, oder nicht. Ich glaube aber auch, daß eine Verstärkung nachtheilig ist, denn es lehrt die Erfahrung, daß je größer ein Collegium ist, desto mehr gestritten wird. Wenn wir also 9 Mitglieder haben, so wird man zu den Berichten längere Zeit brauchen, als bei 5 Mitgliedern. Die Zahl der Petitionen ist auch gegen frühere Landtage ohnehin so gering, daß sich mit Gewißheit sagen läßt, es werden 5 Mitglieder bei weitem hinreichend seyn, um sie zu erledigen. Es ist ferner durch einen Witz des Zufalls die Commission bereits so zusammengesetzt, daß alle Landestheile vertreten sind. Der Abg. Leiblein ist gebürtig und lange angestellt im Main- und Tauberkreis; der Abg. Gerbel wohnt in der Hauptstadt des Unterrhein-Kreises, ich wohne im Mittelrheinkreis, der Abg. v. Rotteck in Freiburg und der Abg. Bader im Seekreis und kennt die Verhältnisse desselben gewiß am besten. Es ist also gar nicht nothwendig, die Commission mit irgend einem Mitgliede für einen Landestheil zu verstärken, der nicht vertreten wäre. Wenn aber Alles repräsentirt ist, und 5 Mitglieder hinreichend sind, so muß es wahrscheinlich ein anderer Grund seyn, warum man eine Verstärkung haben will. Ich kenne diesen Grund nicht und werde ihn zu widerlegen suchen, wenn ich ihn höre. Der Grund, daß die Commission nicht im Stande wäre, ihre Arbeiten zu erledigen, ist jedenfalls irrig.

Merk: Aus der Erklärung der Mitglieder der Petitions-Commission geht hervor, daß eine Verstärkung derselben zur Zeit gar nicht nothwendig ist. Ich bin aber gar nicht für Verstärkung von Commissionen, wenn nicht die Noth es erfordert, denn dadurch werden die Sitzungen anderer Commissionen nur durchkreuzt. Solange also die Commission selbst nicht erklärt, daß sie nicht fertig werden könne, oder so lange sonst nicht dargethan wird, daß das Personal nicht reicht, werde ich gegen eine Verstärkung seyn.

Duttlinger: Ich will dem Abg. Sander blos bemerken, daß wenn ich mich zu dem Grundsatz bekennen könnte, den er aufgestellt hat, daß nemlich die Geschäfte um so weniger schnell erledigt werden, je zahlreicher das Collegium sey, daß man also, um die Rückstände bei dem Ober-Hofgericht aufzuräumen, die Zahl der Räthe vermindern müsse, ich, wenn Jemand von dem entgegengesetzten Grundsatz ausgegangen wäre, alsdann allerdings glauben müßte, er hätte besondere Gründe gehabt. Weil ich aber dieser Meinung nicht bin, so beschränke ich mich darauf, auf die Gründe zu verweisen, die im Protokoll verzeichnet seyn werden. Ich nehme übrigens meinen Antrag zurück, weil ich sehe, daß den Mitgliedern der Commission eine Verstärkung nicht angenehm ist, und weil ich hoffe, dieselben werden ihre Geschäfte so einrichten, daß wir nicht mehr in den Fall der früheren Landtage kommen. Was nemlich meinem Vorschlag entgegengesetzt wurde, hergenommen von dem Landtag von 1835, trifft doch gewiß nur jenen Landtag. Ich habe aber nicht blos von diesem, sondern von allen Landtagen gesprochen, wo die Petitionen in der Regel das Schicksal haben mußten, von dem ich sprach.

Rettig: Ich nehme den von dem Abg. Duttlinger zurückgenommenen Antrag auf und sage, daß ich den Grund zur Verstärkung nicht darin finde, daß sämmtliche Landestheile durch die einzelnen Mitglieder der Commission etwa nicht gehörig vertreten, sondern darin, daß in dieser Commission selbst die zur Sprache kommenden Gegenstände sehr verschiedenartig sind, wobei die Mitwirkung mehrerer Mitglieder sehr vortheilhaft seyn kann. Es läßt sich auch, aus der bis jetzt eingekommenen Zahl von Petitionen noch gar nicht schließen, daß sich dieselbe nicht sehr vermehren wird.

Sander: Der Abg. Rettig hat wohlgethan, das als den Hauptgrund anzuführen, daß verschiedenartige Kenntnisse in dieser Commission nothwendig seyen, denn richtig ist es, daß die Gegenstände, welche die Commission zu erledigen hat, alle Wissenschaften und Angelegenheiten, die man sich denken kann, umfassen. Insofern wäre es das beste und für die Erreichung des Zwecks das sicherste von allen möglichen Classen Mitglieder in die Commission zu schicken. Dieß ist aber nicht möglich, es werden daher die bestehenden 5 Mitglieder so gut wie 9 ausreichen, und so scheint mir auch der Grund, daß noch andere Mitglieder, etwa Kaufleute und Bürger — Amtleute haben wir schon — in die Commission kommen sollten, nicht stichhaltig.

Rettig: Der Abg. Sander geht etwas zu weit, denn es wird der Kammer überlassen seyn, welche Mitglieder sie, außer den schon bestehenden, wählen will.

Knapp: Die großen Commissionen haben allerdings

bewiesen, daß die Geschäfte nicht beschleunigt werden, und ich widersetze mich daher diesem Antrag.

Speyerer unterstützt den Antrag des Abg. Rettig.

Nach einigen formellen Bemerkungen über die Fragestellung bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung, ob die Petitions-Commission mit weitern Mitgliedern verstärkt werden solle?

Diese Frage wird verneint.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts des Abg. Duttlinger über das provisorisch erlassene Gesetz, den Beizug von Zeugen zur Errichtung von Eheverträgen betreffend.

Nachdem die Discussion im Allgemeinen eröffnet worden, äußert

Wetzel: Ich sehe mich veranlaßt, zur Würdigung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs vorerst im Allgemeinen einige Worte zu sprechen, da ich unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes, neben welchem besondere Landrechte galten, mehrere Jahre in verschiedenen Territorien gelegene Amtsbezirke verwaltet habe, und ich am sichersten die Gelegenheit hatte, zu beobachten, wie die Formen und fremden Bestimmungen des neuen Landrechtes das materielle Recht der Staatsangehörigen verwickelten, und wie dasselbe erschwert worden und nicht selten ganz als Opfer gefallen ist, in nothwendiger Folge nicht nur der völligen Rechtsunwissenheit der Regierten, sondern nicht weniger auch der Rechtsunbekanntschaft der verwaltenden Beamten, bei denen sich alsbald nicht nur viele Streitfragen, sondern auch nicht selten irrige Ansichten in Anwendung der Bestimmungen desselben zu Tage legten, da es nebenbei an den organischen Staatseinrichtungen mangelte, auf welche dieses Recht in Frankreich basirt worden war. Insbesondere war dieses der Fall rücksichtlich der Beurkundung der Verträge, und insbesondere der Eheverträge, welche bisher in vielen Theilen des Landes keiner besondern Förmlichkeiten bedurften, meistens nur von Ortsvorgesetzten oder gar nur von Privatpersonen abgefaßt worden sind und nichts weiteres als der Vorlage beim Amte und der Bestätigung bedurften; in dem großen Theile des Landes, den ich genau kenne, war der Gebrauch der Notarien für derlei bürgerliche Geschäfte nicht nur nicht üblich — es waren solche gar nicht einmal vorhanden, und man kannte wenigstens deren Bedeutung unter dem Volke nicht.

Wenn nun gleichwohl im Jahr 1806 eine neue Notariats-Ordnung emanirt worden, so blieb diese für den gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsverkehr ohne practischen Nutzen, und dem Volke der Begriff ihres Zweckes um so fremder, als dieses von derselben Geschäftsordnung auch keine Notiz zu nehmen hatte.

Wurde nun durch das neue Landrecht gleichwohl zur Gültigkeit verschiedener Vertragsurkunden, insbesondere der Eheverträge die Abfassung mittelst der Staatsschreiber angeordnet, und wurde durch das zweite Einführungsedikt die Verkündung gemacht, daß die Amtsrevisoren als die fraglichen Staatsschreiber zu fungiren hätten, und zu diesem Ende eine Staatsschreiberei-Instruction nachfolgen werde, so fehlte es doch an der Bekanntwerdung der Förmlichkeiten, welche bei Abfassung solcher Staatsschreiberei-Urkunden nothwendig seyn sollten, indem dem Bürger die Notariats-Ordnung, welche darauf noch einigen Bezug hätte haben können, für den bürgerlichen Vertragsverkehr bis dahin ein unbekanntes Feld geblieben war und diese für die neue Ordnung auch nicht als gesetzlich geltend verkündet worden ist. Vielmehr wurde auch von den neu als Staatsschreiber bestellten Amtsrevisoren selbst in Zweifel gezogen, ob sie bei ihren Vertragsbeurkundungen bis zum Erscheinen der verheißenen Amtsinstruction an die Vorschriften insbesondere des §. 11 der alten Notariatsordnung von 1806 und des Nachtrags dazu von 1809 noch gebunden seyen, wornach bei Eheverträgen unter allen Voraussetzungen noch zwei Zeugen beizuziehen wären.

So geschah und mußte es geschehen, daß nun je nach der subjectiven Ueberzeugung dieser Staatsschreiber bei der Abfassung der Eheverträge die Zeugen bald weggelassen, bald in Anwendung gebracht worden sind, und so sind nun vielleicht Tausende unserer Mitbürger, zumal in ihrer Rechtssicherheit, gestört, welche ihnen in ihren Eheverträgen, die sie nach der Vorschrift des Landrechts durch Staatsschreiber haben abfassen lassen, das Gesetz heilig gewähren sollte. Der ängstliche und gewissenhafte Ehetheil ist in diesem Zustande dem hinter den Formen spekulirenden und intriquirenden Ehetheile preißgegeben, wenn nicht diesem Zustande auf irgend eine Weise für immer abgeholfen wird. Die hohe Regierung hat durch das provisorische Gesetz vom 3. November vorigen Jahrs in dieser großen

Angelegenheit auch vorgesorgt, und nun sind wir in dem Falle, dasselbe in dem gegenwärtigen Entwurfe unverändert vorgelegt, zu berathen.

Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß dieses Gesetz mit dem Art. 2 unseres Landrechts, welchem zu Folge es keine rückwirkende Kraft haben solle, in eine Collision gerathen dürfte, so ist aber, nachdem selbst das Großh. Justiz-Ministerium in einer auf Anfrage in dem Regierungs-Blatt Nro. XVIII. unterm 27. Mai 1812 emanirten Erläuterung den Beizug der Zeugen bei Abfassung der Eheverträge blos als räthlich, mithin facultativ gestellt hat, so ist, sage ich, die Macht der Umstände in diesem Falle doch so groß, daß eine Ausnahme, welche sich der Gesetzgeber hier erlaubt, gerechtfertigt erscheinen muß.

In dieser Erwägung, meine Herrn! darf und muß ich dem vorliegenden Gesetzentwurfe meine Zustimmung geben, da derselbe rücksichtlich der Vergangenheit Eheverträge, welche auch ohne Zeugen abgefaßt worden, in dieser Beziehung die Aufrechthaltung gewährt, für die künftigen Verträge aber unter Androhung sonstiger Nichtigkeit die Beiziehung zweier Zeugen zur gesetzlichen Bedingung erhebt.

Nicht weniger bin ich aber auch im Allgemeinen mit dem Commissionsantrage einverstanden, welcher diese nemliche Vorschrift auch auf andere den Staatsschreibern angehörige Vertragsabfassungen verbreitet wissen will.

Trefurt: Sie sind wohl Alle mit mir überzeugt, daß der Abg. Duttlinger bei der Abfassung des Commissions-Berichts, der heute berathen werden soll, es sich gewiß zur ersten und wichtigsten Aufgabe gemacht hat, diese Arbeit mit der Gründlichkeit und Unbefangenheit zu liefern, die die Wichtigkeit des Gegenstandes und seine Stellung als Berichterstatter in einer gesetzgebenden Versammlung ihm anrieth, und die wir von ihm zu erwarten vollkommen berechtigt sind. Sie sind ferner gewiß auch mit mir einverstanden, daß wir den Werth seiner Arbeit in dieser Hinsicht anerkennen müssen. Gleichwohl scheint es mir, als wenn er die Aufgabe, die er sich gesetzt hat, nicht ganz in dem Grade gelöst hätte, wie wir es sonst bei jeder Gelegenheit an ihm bewundern müssen. Es scheint mir, als wenn er besonders in den geschichtlichen Thatsachen, die er dem Bericht voranschickte, einige Lücken gelassen hätte, die ich auszufüllen versuchen will. Es sind nicht Lücken für Juristen, sondern für Nichtjuristen und überhaupt für jeden Leser des Berichts, der mit der Geschichte unserer vaterländischen Gesetzgebung nicht vollkommen vertraut ist. Es ist aber nicht mehr als billig, daß, wenn Verhältnisse zur Sprache kommen, die nur aus diesen geschichtlichen Thatsachen beurtheilt werden können, letztere auch vollständig vorgetragen werden. Sie wissen Alle zunächst ohne meine Erinnerung, daß man im badischen Lande auch schon vor Einführung des Code Napoleon Eheverträge abschloß und Notariats-Instrumente errichtete, daß man überhaupt im deutschen Reich eine Notariats-Ordnung hatte, und in Baden besonders seit 1806 eine solche besteht, in welcher die Formen und Regeln bestimmt wurden, an welche die Staatsschreiber und überhaupt diejenigen, die sich den fraglichen Geschäften zu widmen hatten, gebunden waren, wenn ihr Instrument giltig seyn sollte. Als der Code Napoleon im Jahr 1809 eingeführt werden sollte, und man erwog, daß in dieser Gesetzgebung auch von Staatsschreibern die Rede war, so konnte man vernünftiger Weise nicht glauben, daß dieses ein neues Institut seye, sondern es war schon längst in Deutschland vorhanden und in der französischen Gesetzgebung blos beibehalten. Wenn es auch in Frankreich abweichende Formen hatte, und ihm im neuen Landrecht ein ausgedehnterer Competenzkreis angewiesen worden ist, so macht dies in dem Begriff des Instituts keinen Unterschied. Es blieb ein Institut, das für die Verwaltung des Civilrechts unentbehrlich war. Die badische Gesetzgebung scheint auch in ihrem ersten Einführungs-Edict von dieser Ansicht ausgegangen zu sein, und die Notare nicht als ein ganz neues, sondern nur als ein Institut betrachtet zu haben, das in seiner alten Weise zwar beizubehalten, aber mit einigen Nebenbestimmungen zu versehen sey. Darum sagt der §. 3 des ersten Einführungsedicts, worauf wir in der badischen Rechtsgeschichte zurückkommen müssen, daß hinsichtlich der Anwendbarkeit des Code Napoleon für die besonderen Anstalten der Staatsschreiber und einige andere Anstalten, besondere Verfügungen erfolgen werden. Dieses Einführungsedict ist im Februar 1809 erlassen, und 3 Monate später erfolgte dann auch wirklich die versprochene Notariats-Ordnung, nämlich ein Nachtrag zu jener von 1806, in welchem die Notariats-Ordnung zum Theil bestätigt, zum Theil modificirt wurde. In diesem ersten Einführungs-Edict war

der Einführungs-Termin auf den Juli 1809 bestimmt, allein man überzeugte sich, daß dieser Termin zu nahe liege, und setzte ihn deshalb auf den 1. Januar 1810, weshalb im Dezember 1809 das zweite Einführungs-Edict erschien und dieses ist es nun, womit der Commissions-Bericht die Rechtsgeschichte beginnt. In diesem zweiten Einführungs-Edict wurde das erste Einführungs-Edict bestätigt, und nur der Einführungs-Termin abgeändert. Es wird ferner, wie die Commission schon bemerkte, im §. 7 dieses Einführungs-Edict gesagt, wer denn eigentlich die Staatsschreiber seyen, und am Schluß des §. 7 wird noch zugesagt, man werde später auch noch eine Instruction für die Staatsschreiber erlassen ganz in derselben Weise, wie schon im §. 3 des ersten Einführungs-Edicts das Versprechen gegeben worden war, man werde später auch noch eine allgemeine Prozeßordnung erlassen. Es sind nämlich im Landrecht den Gerichten verschiedene Geschäfte zugewiesen, die nach unserer damaligen Verfassung den Gerichten nicht oblagen, und das Einführungs-Edict bemerkt, daß die Geschäfte, die in Frankreich die Collegialgerichte besorgen, in Baden die Aemter besorgen sollen, und aus diesem Anlasse wurde bestimmt, es soll eine Prozeßordnung erscheinen, die aber bekanntlich erst 1832 an das Tageslicht kam. Was aber die Gesetzgebung hinsichtlich der Notariatsordnung versprach, ist bis jetzt nicht erfüllt worden. Nicht unwichtig für die Beurtheilung des vorliegenden Entwurfs ist aber der §. 7 des zweiten Einführungs-Edicts in der Bestimmung, wer diejenigen Behörden seyen, denen die Staatsschreiberei-Geschäfte zukommen. Als Staatsschreiber, heißt es dort, erlären wir unsere Amtsrevisoren, und den Stadt- und Amtsschreiber, sowie dem Amtscommissär, so wie sie bisher dazu berechtigt waren, stehen die Staatsschreibereirechte ferner zu. Es heißt dann ferner: ausnahmsweise bleiben den jetzt bestehenden Notariaten diejenigen Geschäfte, die ihnen die Notariatsordnung von 1806 zuweist. Sodann kömmt die letzte Bestimmung, welche der Commissionsbericht wörtlich anführt. Die Amtsrevisorats-Instruction, welche demnächst herauskommen wird, enthält die näheren Vorschriften über alle diese Geschäfte, so wie über jene der Staatsschreiber, also nicht blos über den Geschäftskreis der Amtsrevisoren, denn als Staatsschreibereiberechtigte sind nicht schlechthin die Amtsrevisoren genannt, sondern die Amtscommissäre und die Stadt- und Amtsschreiber, hinsichtlich welcher beigefügt ist, sie sollen die Geschäfte so haben, wie bisher. Wer sind aber unsere Amtsrevisoren? Sie sind nichts anders als die Stadt- und Amtsschreiber, die vor Erscheinung des Code Napoleon bestanden. Wir hatten zweierlei Behörden, die zur Vornahme von Notariatsgeschäften berufen waren. Eine Gattung von Behörden, in deren Geschäftskreis ausser den Notariatsgeschäften auch zugleich die Rechtspolizeigeschäfte gehörten, nannte man vor der Organisation von 1809 Amtscommissäre, in der Pfalz Ausfauthen rc., und als im Jahr 1809 durch die Organisation Amtsrevisorate errichtet wurden, behielten diese den Wirkungskreis der Amts-Commissäre bei. Eine andere Gattung von Behörden, die auch mit Notariatsgeschäften zu thun hatten, deren Competenz aber beschränkt war, waren die Notariate und für beide war also hier eine neue vollständige Ordnung versprochen. Dies war der Stand der Gesetzgebung bei Einführung des Landrechtes, und es ist nicht zu läugnen, daß von dem Augenblick an, wo das Landrecht eingeführt wurde, bis jetzt, sowohl die Parthien als die Richter sich zu fragen hatten, ob denn die Amtsrevisoren, die Amtscommissäre und überhaupt die Leute wegen Ausstellung von Notariatsurkunden an die Notariatsordnung von 1806 und den Nachtrag von 1809 gebunden seyen oder nicht. Diese Frage mußte sich auch der oberste Gerichtshof bei dem Falle machen, die das neueste Gesetz veranlaßt hat. Die Antwort hierauf mußten die Gerichte nicht aus der Justiz-Ministerialerläuterung von 1812 schöpfen, denn diese Erläuterung war, wie der Commissionsbericht richtig sagt, keine authentische, sondern eine solche, die, im Widerstreit mit den Gesetzen, von den Gerichten nicht geachtet werden durfte. Die Entscheidung mußte vielmehr lediglich aus den rechtsgeschichtlichen Thatsachen geholt werden, die hier zur Vervollständigung mitgetheilt werden. Auf die Frage, ob die Gerichte, wenn sie entschieden, daß die Notariatsordnung bindende Kraft habe, im Irrthum gewesen seyen oder nicht, will ich mich nicht einlassen. Ich halte es aber für angemessen, daß, wenn einmal die Thatsachen der Entscheidung sowohl von der Regierungs-Commission als von unserer Commission zur Sprache gebracht worden sind, auch von diesen rechtsgeschichtlichen Thatsachen, welche allein die

Grundlage für die Entscheidung jener Frage bilden, das größere Publikum, das nicht so genau mit der badischen Jurisprudenz bekannt ist, unterrichtet werde, damit sich ein gründliches Urtheil bilden kann. Was das Gesetz selbst betrifft, so erkläre ich mich auch im Allgemeinen dafür, daß es aus den Gründen, welche die Commission so überzeugend angeführt hat, angenommen werden möge, ganz abgesehen von der Frage, ob die Notariatsordnung bisher gegolten habe oder nicht. Die Frage ist einmal unter allen Juristen des Landes streitig in dem Maß, daß die Rechtssicherheit der Bürger im höchsten Grade gefährdet wäre, wenn diese Frage nicht durch die Gesetzgebung entschieden würde. So sehr ich aber auch von der Nothwendigkeit der Annahme dieses Gesetzes überzeugt bin, so sehr bin ich auch überzeugt, daß es nur ein Nothbehelf ist, und wir in der nächsten Zukunft eine erschöpfende Notariatsordnung erhalten müssen, ohne welche wir wieder in große Calamitäten fallen würden. Diejenigen, die mit diesen Geschäften beauftragt sind, würden auf bedeutende Zweifel stoßen, und neue Veranlassungen zur Rechtsunsicherheit müßten sich ergeben, wenn wir nicht in der nächsten Zukunft eine vollständige Notariatsordnung erhielten.

Staatsrath Jolly: Es wird der Kammer interessant gewesen seyn, die Entwickelung des Abg. Trefurt zu hören, besonders, so weit sie den Bericht der Commission ergänzt. Es hat ihn diese Entwickelung auch zu dem End-Resultat geführt, daß, abgesehen von Allem, was etwa nach den bestehenden Gesetzen behauptet werden möchte, es jedenfalls zweckmäßig seye, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, um alle Zweifel zu beseitigen. Die Regierung war von derselben Ansicht durchdrungen.

In dem Commissionsbericht ist bemerkt: „die Commissäre der Regierung hätten zu der erweiterten Fassung des Gesetzes ihre Zustimmung gegeben.“ Ich fühle mich veranlaßt, im Namen der Regierung diese Bemerkung förmlich und ausdrücklich zu bestätigen, und hoffe, daß das Einverständniß die Wirkung haben wird, die Discussion über den Gesetzesentwurf wesentlich abzukürzen. Was die gedachte Erweiterung betrifft, so ist sie von doppelter Art. Einmal bezieht sie sich auf den Gegenstand, der überhaupt in Frage steht. Während nämlich das provisorische Gesetz nur von Eheverträgen spricht, handelt der Entwurf der Commission auch von andern Urkunden. Es bezieht sich die Erweiterung ferner auf die Form, indem in dem provisorischen Gesetz ausdrücklich nur der Mangel der Zeugen für unnachtheilig erklärt ist, während der Commissions-Entwurf den Mangel aller in der Notariatsordnung sonst noch vorgeschriebenen Förmlichkeiten ebenfalls für nachtheilig erklärt. Bei der eingeschränkteren Fassung des provisorischen Gesetzes wurde die Regierung von der Betrachtung geleitet, daß die privatrechtliche Gesetzgebung das dringendste Bedürfniß nicht überschreiten solle, besonders dann, wenn von einem, der Hauptsache nach blos rückwirkenden Gesetz die Rede sey. Nun stellte sich gerade nur hinsichtlich der Eheverträge das Bedürfniß als ein besonders dringendes dar, und zwar aus verschiedenen Gründen. Zunächst gehört hieher die vorzügliche Wichtigkeit dieser Art von Verträgen, die auf das Wohl der Familien von dem größten Einfluß sind; sodann aber der Umstand, daß nach den eingezogenen Erkundigungen eine Menge von Eheverträgen existirt, von denen sich nach einer gewissen Rechtsansicht behaupten läßt, sie seyen ungiltig. Dazu kommt, daß bei den Eheverträgen die Ungiltigkeit der Form, auch die Ungiltigkeit des Rechtsgeschäfts selbst zur Folge hat; ich bitte Sie, diesen wichtigen Punkt besonders ins Auge zu fassen. Es kann eine andere Urkunde ungiltig seyn, sie kann, weil ihr der Charakter einer öffentlichen fehlt, der vollen Beweiskraft entbehren, allein die Giltigkeit des Rechtsgeschäfts leidet darunter nicht, denn es ist möglich und zulässig, seine Existenz auf eine andere Art zu beweisen. Nicht so verhält es sich mit einem Ehevertrag; wenn ein solcher formell ungiltig ist, so kann der Beweis, daß der Vertrag geschlossen sey, nicht auf eine andere Art geführt werden. Ein letzter Grund endlich, warum die Regierung nur die Eheverträge vor Anfechtung bewahren zu müssen glaubte, lag in der Bestimmung unseres Landrechts, wornach es rechtlich unmöglich ist, den Mangel der Form etwa durch eine Wiederholung des Acts, zu verbessern. Die Erlaubniß, den Act zu wiederholen, hätte obendrein auch nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden können. Für alle andern Urkunden, sofern das Landrecht die Formen derselben nicht ausdrücklich und näher bezeichnet hat, gelten diejenigen Momente, die ich hier rücksichtlich der Eheverträge aufgezählt habe, entweder gar nicht, oder doch bei weitem nicht in gleichem Maaße.

Inzwischen läßt sich nicht wohl verkennen, daß man das Gesetz, sofern es rückwirkend ist, auch auf andere Urkunden ausdehnen kann, und es wird vielleicht manchem Interessenten Beruhigung gewähren, wenn es geschieht. Die Regierung hat ferner, was die Form betrifft, sich ausdrücklich auf die Beiziehung der Zeugen beschränkt, und in sofern rücksichtlich der Vergangenheit bestimmt, es solle der Mangel der Zeugen der Giltigkeit von Eheverträgen keinen Eintrag thun. Daß sie nicht auch der übrigen Formen gedachte, welche die Notariatsordnung bezeichnet, hat seinen einfachen Grund darin, daß sie der Meinung war und ist, es werde kein Gerichtshof eine Staatsschreiberei-Urkunde deßhalb, weil es ihr an sonstigen Formalitäten gebricht, deren bloß und ausschließend die Notariatsordnung erwähnt, für ungiltig erklären. Jedoch gilt etwa hier, was sonst nicht leicht in der Gesetzgebung gilt, daß das Ueberflüssige nicht schadet. Wenn man daher im Allgemeinen den rein negativen Satz aussprechen will, den die Commission vorgeschlagen hat, daß die Vernachlässigung der Formen der Notariatsordnung von 1806 kein Grund seyn soll, um einen Ehevertrag, oder eine andere Urkunde anzufechten, indem man ihre Giltigkeit oder Beweiskraft der richterlichen Beurtheilung nach generellen Rechtsgrundsätzen überläßt, so wird auch dagegen nichts gesagt werden können.

Gerbel: Es wird Niemand, sobald er nur einigermaßen mit unserer vaterländischen Gesetzgebung vertraut ist, daran zweifeln, daß das Gesetz, wie es von der Commission ausgieng, heilsam und ersprießlich ist. Jetzt thut es aber um so mehr Noth, für die als demnächst erscheinend versprochene Amtsrevisorats-Instruktion zu sorgen. Da durch das Gesetz, wie es vorliegt, die Notariatsordnung gewissermaßen aufgehoben ist, so tritt der Fall ein, daß für verschiedene Geschäfte, die früher durch die Notariats-Ordnung den Amtsrevisoren übertragen waren, gar nicht mehr gesorgt ist, und doch kommen dergleichen Geschäfte im gewöhnlichen Leben immer vor. Durch das vorliegende Gesetz wird für einen Fall gesorgt, aber die Notariats-Ordnung beseitigt. Früher haben die Amtsrevisoren bei Ausfertigung ihrer Verträge ihre Instruktion in der Notariats-Ordnung gefunden, allein jetzt besteht sie nicht mehr und sie werden also oft nicht wissen, wo sie Rath suchen sollen. Manche Geschäfte wird es geben, die Niemand zu erledigen wissen wird. Als die Notariats-Instruction bestand, war es allerdings zweifelhaft, ob die Amtsrevisoren sich auf dieses oder jenes einlassen sollen, oder nicht. Es konnte aber doch der Eine oder der Andere, der seinem Dienst obliegen und dem Ansuchen an ihn nachkommen wollte, Rath darin finden, während das vorliegende Gesetz häufig den Fall herbeiführen wird, daß es zweifelhaft ist, wohin man greifen soll. Jetzt besteht im gesetzlichen Weg eigentlich gar nichts, und es sind nur casuistische Vorschriften in Scriptis, woran man sich zu halten hat. Es muß z. B. die Aufforderung, welche zu machen ist, um einen Schuldner in Verzug zu setzen, eine öffentliche Urkunde seyn. Der Amtsrevisor sagt aber, er sey durch keine Instruction dazu angewiesen, und der Richter thut auch nichts, weil die Sache nicht streitig ist. Ein weiterer Fall ist der, wenn eine Cession insinuirt werden soll. Auch hier weis Niemand Rath und Hülfe zu schaffen. Man wird von Pontius zu Pilatus gewiesen und sich auf irgend einem andern Wege zu helfen suchen müssen.

Staatsrath Jolly: Im Landrecht steht, wer es zu thun hat.

Gerbel: Daß es geschehen muß, steht darin, aber, daß es der Amtsrevisor zu thun habe, ist nicht gesagt. Die Nothwendigkeit dringt sich auf, für solche Fälle zu sorgen, und dieses kann nur durch eine Notariats-Instruktion geschehen. Es fehlt ferner an der Bestimmung, ob der Amtsrevisor verpflichtet ist, ein Inventar zu fertigen, wo nicht Abwesende oder Bevormundete dabei betheiligt sind, und ein Amtsrevisor, der sich nur auf dasjenige einlassen will, was ihm durchaus geboten ist, wird Jeden zurückweisen, der ein solches Ansinnen an ihn stellt und nicht gerade nachweisen kann, es seye ihm aufgetragen, dieses zu thun. In Mannheim besonders wird es oft vorkommen, daß man nicht Rath und Hülfe weis, die man doch in der Notariatsordnung fand, wenn der Amtsrevisor seinen Wirkungskreis nicht beschränken wollte. Das dringende Bedürfniß also für eine Amtsrevisorats-Instruction zu sorgen, die in dem Einführungs-Edikt zugesagt wurde, liegt um so näher. Es ist überhaupt die Regulirung des Amtsrevisoratswesens, wie es besonders auf dem Landtag von 1822 in einer Motion so schön auseinander gesetzt worden, ein Gegenstand, der jetzt um so dringender auf seine Erledigung harrt.

Staatsrath Jolly: Es wird kein Mensch die Nothwendigkeit bestreiten, eine Amtsrevisorats-Instruktion zu erlassen, und die Regierung wird sich auch damit angelegentlich beschäftigen. Was der Abg. Gerbel vermißt, steht mit dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf in keiner Verbindung. Er vermißt gewisse Competenz-Bestimmungen und sagt, es sey zweifelhaft, wer diese oder jene Geschäfte zu besorgen habe, man werde von dem Richter an den Amtsrevisor und von diesem an jenen verwiesen. Bis jetzt sind keine solche Fälle vor das Justiz-Ministerium gekommen, man hatte folglich auch keine Veranlassung, nähere Anordnungen zu treffen. Für den Fall des Darlehens zur Zahlung einer Schuld gegen den Eintritt in die Rechte des Gläubigers ist im Landrechtssatz 1250 bestimmt, daß die Urkunde über das Darlehen und die Quittung von Staatsschreibern auszufertigen seyen; insofern kann es also keiner weitern Entscheidung bedürfen.

Geh. Rath Ziegler: In allem demjenigen, was den Notaren früher oblag, und was hier, wenn sie noch bestünden, zu ihrem Geschäftskreis gehören würde, kann man sich an die Amtsrevisoren wenden, die solche Geschäfte vornehmen und darüber Urkunden ausfertigen müssen.

Gerbel: Es ist nur zu wünschen, daß die Amtsrevisoren den Ausspruch ihrer vorgesetzten Stelle einstweilen als Instruktion annehmen, bis die rechte Instruction endlich erscheint. Klagen bei dem Justiz-Ministerium wegen einzelner Fälle vorzubringen, ist höchst lästig.

Weller: Ich bin mit dem Zweck, der durch das vorliegende Gesetz erreicht werden soll, vollkommen einverstanden, glaube aber nicht, daß er durch die Fassung des Commissions-Entwurfs auch nur entfernt erreicht wird. Durch seine Annahme wird die über Ausfertigung öffentlicher Urkunden bestehende Rechtsunsicherheit vielmehr noch vermehrt werden, indem das einzige Begehren der Commission, nemlich die blose Erwähnung des Zuzugs zweier Zeugen, nicht hinreicht, genügende Vorschriften darüber zu geben, wie eine öffentliche Urkunde ausgestellt werden soll. Die Sache ist zwar so einfach, daß sie sich von selbst zu verstehen scheint, allein die gesetzlichen Bestimmungen hierüber waren bisher lediglich nur in der Notariats-Ordnung enthalten, und diese sollte man daher nicht aufheben, ohne etwas positiv Neues dafür zu geben. Der Commissions-Entwurf sagt, zur Ausfertigung jeder Urkunde müßten 2 Zeugen beigezogen werden. Diese Vorschrift war auch bis jetzt schon in dem §. 11 der Notariats-Ordnung enthalten, welch' letztere aber auch im folgenden §. 12 noch weiter sagt, daß die Zeugen die Urkunden auch unterschreiben sollen. Vergleicht man die älteren Urkunden, so sieht man, daß die Zeugen nur beigezogen wurden, ohne daß sie auch unterschrieben und darum ist dringend nothwendig, nicht blos zu sagen, es müssen Zeugen beigezogen werden, sondern auch zu sagen, sie müssen das Protokoll unterschreiben. Die zweite Vorschrift, die durchaus nothwendig ist, besteht darin, wer die öffentliche Urkunde schreiben soll. Auch diese Bestimmung darf man nicht aufheben, ohne etwas anderes zu geben. Die Notariats-Ordnung sagt im §. 12: der Notar soll die Urkunde immer selbst schreiben, — was ich für weise halte. Eine gesetzliche Bestimmung darüber, wer die öffentlichen Urkunden abfassen soll, ist aber durchaus nothwendig. Eine dritte wesentliche Vorschrift betrifft die Unterschriften der Partien unter den öffentlichen Act. Die Notariats-Ordnung von 1806 enthält in §. 12 die Vorschrift, daß die Unterschrift der Parthien nicht nöthig sey, dagegen der §. 13 des Nachtrags hiezu von 1809 solche verlangt oder die Angabe der Gründe, warum die Parthien nicht haben unterschreiben können. In früheren Zeiten, wo das Schreiben etwas seltener war, war hiernach nicht einmal die Unterschrift der Zeugen angeordnet, allein schon im Jahr 1806 wurde bestimmt, daß die Zeugen unterschreiben müssen, und im Jahr 1809 wurde ausgesprochen, daß auch die Parthien unterschreiben oder die Gründe angegeben seyn sollen, warum die Unterschrift fehle. Diese Vorschriften sollen nun aufgehoben werden, ohne daß etwas Anderes dafür gegeben wird, indem wir in unserer übrigen bestehenden Gesetzgebung keine Vorschrift darüber haben, und der vorliegende Commissions-Entwurf durchaus nichts davon sagt. Es enthält ferner die Notariats-Ordnung sehr weise Vorschriften über die Art und Weise, wie Instrumente errichtet werden sollen, wenn blinde, taube, Personen ihren Willen erklären. Diese Vorschriften sind gut und nothwendig, und ich kann mich daher nicht überzeugen, daß die allgemeine Fassung des Commissions-Artikels, der die Notariats-Ordnung aufhebt, hier genügen kann. Ich bin vielmehr deshalb für den Regierungs-Entwurf, der über die Auf-

hebung der Notariats-Ordnung schweigt, da ich überzeugt bin, daß sie bis jetzt nicht aufgehoben ist. Viel besser wäre es aber doch, wenn zur Abschneidung der hierüber bestehenden Controverse dem Regierungs-Entwurf hinzugefügt würde, daß bis zur Erscheinung der neuen Amtsrevisorats-Ordnung die bisherige Notariats-Ordnung in ihrem Wesentlichen gelten solle. Will man übrigens den Commissions-Antrag zu Art. 3 annehmen, so muß demselben noch beigefügt werden, daß die öffentlichen Urkunden von der Hand des Notars selbst geschrieben seyn müssen, und daß der Amtsrevisor so wie auch die Parthieen und Zeugen zu unterschreiben haben. Ich mache dies zu einem förmlichen Antrag, falls jener, der die Fortdauer der Notariats-Ordnung betrifft, verworfen werden sollte.

Gerbel unterstützt den Antrag des Abg. Weller.

Merk: Ich bin im Allgemeinen derselben Ansicht, daß nämlich im Gesetz weder direct noch indirect ausgesprochen werden soll, die Notariatsordnung sey durchaus außer Wirksamkeit gesetzt. Wenn man sagt, die Formen, welche allein die Notariatsordnung enthalte, seyen aufgehoben, so bleibt nichts übrig, denn außer dieser Ordnung haben wir keine Vorschriften über die äußere Form der Urkunden, falls man nicht einzelne Bestimmungen im Landrecht hinzurechnet. Der Gesetzentwurf und der Commissions-Antrag setzen nichts an diese Stelle, sondern sprechen blos von zwei Zeugen. Nun ist es zwar richtig, daß in der Praxis die Sache sich schon gemacht hat und gar kein Grund zu so großen Besorgnissen über Rechtsunsicherheit vorhanden ist, als man zu glauben scheint. Die meisten Urkunden haben ihre bestimmte Form, wie z. B. die Eheberedungen und die Testamente, und durch besondere Vorschriften des Landrechts die Käufe und die Hypotheken, was ohnehin den größten Theil dieser Geschäfte bildet. Es bleiben nur noch wenige ungenannte oder einseitige Verträge übrig, und in dieser Beziehung sind die wesentlichen Bestimmungen in der Notariatsordnung richtig beobachtet, schon weil sie gemeinrechtlich vorher bestanden haben, weil sie in der Natur der Sache liegen, und Keiner, der in dem Notariatswesen unterrichtet worden ist, sie je vernachlässigen wird. Wie finden auch nicht, daß solche Verträge wegen Mangel der Form angegriffen werden, sondern die Streitigkeiten beziehen sich auf den Inhalt und die Auslegung, und da mag man noch so viele Instructionen hinausgeben, so wird man doch die Art der Fassung nicht reguliren können, weil diese von der persönlichen Auffassung eines Einzelnen abhängt. Es handelt sich überhaupt nur um die äußere Form einer Urkunde, um diese authentisch zu machen, und welche Instructionen man auch je dießfalls erlassen wird, so werden sie nicht mehr enthalten, als die Praxis jetzt schon aufgestellt hat. Je mehr man auch Formen vorschreibt, desto mehr Anlaß giebt es zu Streitigkeiten und zu Prozessen. Der Beweis davon liegt in der Form der Testamente, worüber eine Menge Prozesse entstehen, während über andere Urkunden sich sehr wenige ergeben. Man kann deßhalb allerdings die Notariatsordnung fortbestehen lassen, ohne geradezu zu erklären, daß sie fortbestehe, sondern sie wird in ihrem Wesen fortbestehen, wie der Regierungsentwurf es beabsichtigt. Es ist keine Gefahr dabei, daß deßhalb Rechtsgeschäfte oder Verträge besonders angefochten werden, denn wie könnte dieses bei denjenigen Rechtsgeschäften der Fall seyn, die nicht speciellen Formen nach dem Landrecht unterworfen sind, sowie bei denjenigen Acten, die nicht nothwendig von dem Staatsschreiber selbst abgefaßt werden müssen, sondern welche die Parthieen selbst errichten können, und solche nur darum von dem Staatsschreiber aufnehmen lassen, um der Sache mehr Authenticität zu geben. Sie werden auch immer die Unterschriften der Parthieen enthalten, und wenn auch eine in der Notariatsordnung vorgeschriebene Form dabei vernachlässiget worden wäre, so fürchte ich nicht, daß eine Nichtigkeit der Urkunde hieraus abgeleitet werden könnte, weil sie dann in der Regel doch als Privaturkunde gelten wird. Wenn man also jetzt für die Eheberedungen gesorgt hat, in welcher Hinsicht allein die Rechtsunsicherheit bestand, so sollte man nicht die Notariatsordnung geradezu durchstreichen, wie man thun will.

Duttlinger: Ich will auf die Einwendungen gegen den Antrag der Commission nur Weniges erwiedern, und zwar zuerst gegen den Abg. Trefurt sprechen, welcher dem Bericht Lücken vorgeworfen hat, die er in der Geschichte unserer badischen Rechtsgesetzgebung gelassen habe. Ich glaube nicht, daß dieser Vorwurf ein gerechter ist, wenn man auf die Aufgabe hinsieht, die der Bericht zu lösen hatte, auf die Fragen, auf deren Erörterung es

allein ankam, nämlich was in Beziehung auf diejenigen Eheverträge bestimmt werden soll, die im Laufe von 27 bis 28 Jahren errichtet worden sind, und was für die Zukunft für Geschäfte gleicher Art und für andere Urkunden, sofern sie von Amtsrevisoren errichtet werden. In Beziehung auf diese beiden Fragen kommt es nicht darauf an, ob vor dem Jahr 1810 wirklich auch schon Eheverträge errichtet wurden. Ich habe dessen nicht erwähnt, aber geglaubt, daß diese Nichterwähnung keine wesentliche Lücke in meinem Bericht seyn werde. Der Abg. Trefurt, welcher Beiträge zur Geschichte unseres badischen Rechts, die im Bericht nicht zu finden sind, lieferte, hat meiner Ansicht nach einen ganz andern Zweck verfolgt, als derjenige war, auf den es hier ankommen mußte, nämlich den Zweck für die Beurtheilung der Entscheidung unseres obersten Gerichtshofes, der zu dieser Frage Veranlassung gegeben hat, einige Beiträge zu liefern und damit ein günstigeres Urtheil über jenen Ausspruch herbeizuführen, als man sonst etwa eines fällen möchte, wenn man jene Beiträge nicht kennen gelernt hätte. Ich habe gegen diesen seinen Zweck nicht nur nichts zu erinnern, sondern ich lobe denselben. Ich hatte ihn aber nicht zu verfolgen, sondern nur de lege ferenda, nicht aber de sententia facta zu handeln.

Auf den Vorschlag des Abg. Weller, die Notariats-Ordnung fortbestehen zu lassen und darum den vorgeschlagenen Art. 4 des Gesetzes zu verwerfen, weil die Annahme desselben unsere Rechtsunsicherheit nicht nur nicht vermindere, sondern vermehre, muß ich zuvörderst bemerken, daß die Vermehrung dieser Rechtsunsicherheit durchaus nicht möglich ist, weil, wenn dieses Gesetz nicht angenommen wird, alle Verträge, die seit dem Jahre 1810 im Großherzogthum errichtet wurden, angefochten werden können, sobald Amtsrevisoratsurkunden darüber vorliegen, und wenn jene Rechtssätze alle auf Wahrheit beruhen, die bei der Erörterung der Frage, ob jenes Urtheil unseres obersten Gerichtshofes wirklich materielles Recht enthalte oder nicht, in öffentlichen Blättern aufgestellt und vertheidigt worden sind. Es sind nämlich die Formen, die uns die Notariatsordnung vorschreibt, nirgends beobachtet worden, und es ist vielleicht nicht ein einziges Amtsrevisorat im Lande, bei dem z. B. die Form der Führung eines fortlaufenden Notariatsbuchs beobachtet wurde, also eine der allerwichtigsten Formen, um die öffentlichen Urkunden sicher zu stellen, eine Form, die den Verfassern der Notariatsordnung so wichtig war, daß sie dieselbe an vier oder fünf verschiedenen Stellen aufs Neue zur Sprache brachten.

Die Notariats-Ordnung bestimmt sehr cathegorisch, jede Notariatsurkunde, also nach unserer jetzigen Sprache, jede Amtsrevisorats-Urkunde müsse wörtlich aus jenem Notariatsbuch entnommen werden, und dürfe nichts enthalten, was nicht aus dem Notariatsbuch entnommen sey. Dieses letztere wird aber bei keinem Amtsrevisorat geführt und kann nicht geführt werden, außer etwa bei einem Stadtamts-Revisorat. Bei einem Landamts-Revisorat ist dies durchaus nicht möglich, weil hier die Urkunden nicht alle an einem und demselben Ort, wo man ein solches Buch führen könnte, sondern an 5 bis 6 verschiedenen Orten errichtet werden, indem unsere Aemter in 4 bis 6 Commissariats-Bezirke abgetheilt sind. Also schon darum könnte man solche Urkunden anfechten und umstoßen, wenn jener Satz, der in öffentlichen Blättern vertheidigt wurde, auf Wahrheit beruht, daß nemlich eine Verletzung oder Nichtbeobachtung der Formen, welche die Notariatsordnung vorschreibt, die Urkunde oder das Geschäft selbst nichtig mache. Wenn ein anderes Mitglied, das den Vorschlag des Abg. Weller unterstützte, geglaubt hat, wir sollten die Notariatsordnung fortbestehen lassen, ohne daß wir dieses ausdrücklich sagten, so könnte ich mich für ein solches Fortbestehenlassen eines so wichtigen Gesetzes durchaus nicht erklären und nicht dafür seyn, daß die Gesetzgebung abermals die Frage unentschieden lasse, ob diese Notariats-Ordnung existire oder nicht, und ob sie ein bindendes Gesetz für die Amtsrevisoren sey oder nicht. Unter den 76 Amtsrevisoren, die im Lande angestellt sind, finden sich vielleicht 70, die daran nicht glauben, daß die Notariatsordnung gelte, welche die Notariats-Ordnung nicht einmal haben und, wie ich wohl unterrichtet bin, in ihren Berichten an das Justiz-Ministerium erklären, die Notariatsordnung könne unmöglich ein Gesetz seyn, das für die Amtsrevisoren gelte, sonst müßte dieselbe unter den Inventar-Stücken des Amtsrevisorats vorkommen, wo sie aber nicht sey, so daß die Amtsrevisoren diese ihre Gesetzgebung, wonach sie die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsangehörigen täglich zu beurkunden haben, nicht einmal besitzen, vielweniger kennen. Wir würden also für die Rechtssicher-

heit nicht nur nicht sorgen, sondern die alte Rechtsunsicherheit fortdauern lassen, wenn wir die Notariats-Ordnung in dieser Weise fortbestehen ließen.

Ich habe aber nichts dagegen zu erinnern, wenn man in Bezug auf die Unterschriften der Zeugen einen fünften Artikel hinzufügt, den ich aber weder für nöthig, noch für schädlich halte, wie ihn der Abg. Weller vorgeschlagen hat. Ich halte denselben nicht für nothwendig, weil dessen Bestimmung überall beobachtet wird, weil man da, wo die Beiziehung von Urkundszeugen vorgeschrieben ist, dieselben auch unterschreiben läßt. Ohne daß die Unterschrift derselben vorhanden ist, ist auch in der That eine eigentliche Garantie nicht möglich, und es liegt nicht einmal der Beweis vor, ob Zeugen beigezogen seyen oder nicht, indem die Unterschrift allein der einzige bleibende Beweis ist, daß Urkundspersonen beigezogen worden seyen. Was die Unterschrift der Parthien betrifft, so halte ich diese da, wo Zeugen unterschrieben haben, durchaus nicht für nothwendig, aber auch nicht für schädlich, sondern eher noch für nützlich, und darum würde ich auch dafür stimmen. Was die Vorschrift betrifft, daß der Amtsrevisor die Urkunde selbst geschrieben haben müsse, so halte ich dieses auch nicht für durchaus nothwendig, sondern glaube, daß er sie auch durch einen verpflichteten Aktuar schreiben lassen kann. Ich halte es höchstens nur für nützlich, wenn er keinen verpflichteten Actuar hat, und werde daher auch den Vorschlag des Abg. Weller nicht unterstützen, aber auch nicht bekämpfen.

Der Präsident schließt nunmehr die allgemeine Discussion, und leitet solche auf die einzelnen Artikel.

Art. 1.

„Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit „Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge „oder andere Urkunden können darum, weil hiebei Förm„lichkeiten nicht beobachtet wurden, die allein in der Nota„riatsordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von „1809 vorgeschrieben sind, nicht angefochten werden."

Aschbach: Ich anerkenne die Nothwendigkeit einer Bestimmung, wodurch Tausende unserer Mitbürger über die Besorgnisse einer Gefahr beruhigt werden, in die sie durch eine Entscheidung unseres höchsten Gerichtshofs versetzt wurden. Nach meiner Ueberzeugung aber darf diese Gefahr nicht beseitigt werden mit Beeinträchtigung eines heiligen Rechtssatzes, ohne dessen pünktliche Beobachtung alle bürgerliche Freiheit ein Ende haben würde. Ich meine die Bestimmung des zweiten Landrechtssatzes, welche sagt: die Gesetze verfügen nur für die Zukunft und haben keine rückwirkende Kraft. Es hieße durch eine größere Gefahr eine kleinere beseitigen wollen, wenn man von diesem Grundsatz im mindesten abwiche. Wenn ich die Fassung des ersten Satzes unseres Gesetzes, sowohl nach dem Entwurf der Commission, als nach dem Vorschlag der Regierung ansehe, so kann ich mir nicht verhehlen, daß hier doch eine rückwirkende Kraft für die Vergangenheit in Anspruch genommen wird. Es wird nemlich das Klagrecht, das aus einer bereits stattgefundenen Thatsache abgeleitet wird, aufgehoben. Der Commissions-Bericht sucht zwar darüber zu beruhigen, denn auch ihm hat die Heiligkeit dieses Rechtsgrundsatzes vorgeschwebt, allein man glaubt dort, daß hier der Fall seiner Anwendung nicht vorhanden sey, weil hier nicht von einem erworbenen Recht gesprochen werden könne. Zur Auslegung dieses Rechtsprinzips muß also die Frage, was man unter erworbenem Rechte versteht, näher ins Auge gefaßt werden. Unser Landrecht in Satz 2, 2 a — 2 c spricht in seiner Fassung durchaus keine Beschränkung aus, wir sind also in dem Fall, es im allgemeinsten Sinn zu nehmen. Nach der richtigen Rechtsansicht sind es aber nur künftige aus einem Gesetz entspringende Hoffnungen, die durch ein dazwischen tretendes Gesetz vereitelt werden können, nicht aber Rechte, die bereits in Gemäßheit des früheren Rechtes durch die eingetretene Thatsache erzeugt sind, an welche das Gesetz sie knüpft. Dieses sagt deutlich ein Zusatz zu unserem Artikel mit den Worten: „Künftige Fol„gen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Ge„setz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, „ohne rückwirkend zu seyn, so lange es nur noch zwischen„eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt." Unser Landrecht bezeichnet einige besondere Fälle dieser Art, die dem Geist dieser allgemeinen Lehre entsprechen. Ich blicke hier auf die Lehre von der Verjährung. Das Landrecht beschränkt die Verjährungsfrist, erklärt aber ausdrücklich, daß seine Beschränkung nicht anwendbar sey auf diejenige Verjährung, die in der Periode des Alterthums begonnen habe. Das Beginnen einer Verjährung ist aber nicht die Vollendung,

und doch wird schon der Entstehungsmoment hier für so heilig gehalten, daß das Gesetz nicht rückwirken solle. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Beziehung auf den Zeugenbeweis, der unbeschränkt in allen denjenigen Fällen gelten soll, die vor Einführung des neuen Landrechts entstanden sind. In den Fällen nun, wo ein Rechtsgeschäft wegen Mangel der Form gleich von der Nichtigkeit getroffen wird, besonders dann, wenn dies auch sogleich die Nichtigkeit des ganzen Geschäftes zur Folge hat, entsteht für jeden Theil mit der Vernachlässigung dieser Form das Recht, das Rechtsgeschäft als nichtig anzufechten; später dieses Recht ihnen durch ein Gesetz nehmen zu wollen, ist mir rückwirkende Kraft in ein Gesetz tragen. Dies dringt sich dem Gefühl so lebhaft auf, daß selbst aus dem Munde des Hrn. Präsidenten des Justiz-Ministeriums so eben die Bemerkung gehört wurde, „das Gesetz, sofern es rückwirkend ist.“ Ich bin nicht zweifelhaft; ich erkläre das Gesetz für rückwirkend. Dabei erkenne ich aber doch die Nothwendigkeit einer Bestimmung an, wodurch die Möglichkeit einer Wiederholung einer unrichtigen Interpretation beseitigt wird.

Dies kann aber nur auf dem Wege einer authentischen Interpretation geschehen, in der Weise, daß der §. 7 des zweiten Einführungs-Edicts, der schon einmal durch die Justizministerial-Verfügung vom Jahr 1812 erläutert wurde, nun wiederholt authentisch erläutert wird. Man wird mir freilich erwiedern, eine authentische Interpretation stehe ganz einem neuen Gesetze gleich; auch sie könne nicht rückwirken. Es ist dieß allerdings in unserm Landrecht ausdrücklich gesagt; allein immerhin wird eine authentische Interpretation dem Richter auch für seine doctrinelle Auslegung zum nächsten Haltpunkt dienen. Die Erfahrung zeigt dies. Weitere Beruhigung giebt mir zehnjährige Verjährung der Klagen auf Vernichtung oder Umstoßung von Verträgen; dadurch ist ein großer Theil der vorhandenen mangelhaften Eheverträge bereits gegen Anfechtung gesichert. — Endlich vertraue ich auf das gute Verhältniß der meisten Ehen, welches selten in die Versuchung führt, den Ehevertrag als nichtig anzufechten. Das Resultat meiner Betrachtungen ist der Antrag:

„in Beziehung auf die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge oder andere Urkunden wird §. 7 des zweiten Einführungs-Edicts dahin erläutert, daß dadurch die Vorschriften der Notariats-Ordnung von 1806 und des Nachtrags derselben von 1809 über die dort für Ehe- und andere Verträge geforderten Formalitäten oder Beiziehung zweier Zeugen aufgehoben worden sind.“

Ich erkläre mich zugleich für den Antrag des Abg. Weller, indem ich es für zweckmäßig halte, diese Bestimmung zunächst nur für die Beiziehung zweier Zeugen zu geben, denn ich glaube wirklich, daß in Beziehung auf die andern Formen der Nothstand gar nicht existirt, der den Anlaß zu dem Provisorium gegeben hat. Ist eine Lücke zu ergänzen, so ist es durch das Herkommen schon geschehen, und wenn noch etwas zu wünschen übrig ist, so wird dieses der Regierung Anlaß geben, den heute ausgesprochenen Wünschen für die baldige Erscheinung einer Amtsrevisorats-Instruction zu entsprechen.

Staatsrath Jolly: Der Hr. Abg. Aschbach hat ausgeführt, daß der Art. 1 rückwirkend sey, und ich glaube, daß wir mit seiner Ausführung allerseits einverstanden sind, denn Rückwirkung ist gerade Zweck des Gesetzes. Statt jedoch der mit dürren Worten sanctionirten Rückwirkung seinen Beifall zu schenken, hat er einen Ausweg vorgeschlagen, den der sogenannten authentischen Interpretation. Was ist aber diese? Der Gesetzgeber erklärt hierdurch, es habe schon in der bisherigen Gesetzgebung etwas gelegen, was blos nicht erkannt worden seye. Durch authentische Interpretation werden daher frühere Aburtheilungen indirekt mißbilligt; man sagt dem Richter: du hättest das Gesetz eben so auslegen können, und weil es nicht geschehen, so hast du dich geirrt. Die gesetzgebende Gewalt muß sich aber einer solchen indirekten Kritik gerichtlicher Aussprüche völlig enthalten; wenn man einmal glaubt, ein rückwirkendes Gesetz erlassen zu müssen, so ist es zehnmal besser, dieses ausdrücklich zu thun, statt einen Umweg zu betreten. Was nun die Zulässigkeit der Rückwirkung unter den obwaltenden Umständen betrifft, so kann man füglich sagen, auch diejenigen, die ein formell nichtiges Rechtsgeschäft eingegangen, hätten ein erworbenes Recht, dieses Geschäft als nichtig anzufechten. Die Frage ist inzwischen: will man diesen Rechtstitel respektiren, soll die Gesetzgebung nicht umgekehrt der Ansicht

folgen, der ernstliche und redliche Wille derjenigen, die das Rechtsgeschäft abgeschlossen, sey gewesen, daß es gelten solle. Wenn es nicht gilt, so ist ein Versehen schuld, das sie nicht berührt; ein Anderer hat die Formen versäumt, die er hätte kennen sollen, und auf dessen Kenntniß die Parthieen vertrauen mußten. Ein solcher Akt dürfte immerhin den Schutz der Gesetzgebung verdienen, denn es streitet der Anfechtungsgrund gegen den guten Glauben; darum schien auch der Regierung, was insbesondere die Eheverträge betrifft, ganz unbedenklich — in Erwägung, daß Eheleute wirlich einen Ehevertrag haben abschließen wollen — zu erklären: die Vernachlässigung gewisser Formen solle die Nichtigkeit eines solchen Vertrags nicht zur Folge haben.

Welcker: Das Gesetz, wie es die Regierung vorlegte, halte ich mit den Zusätzen der Commission für eine wahre Wohlthat, zunächst direkt, weil es eine ganze Reihe von Zweifeln über Rechtsverhältnisse der Bürger entfernt; und indirekt, weil es Gelegenheit gegeben hat, das Bedürfniß einer Amtsrevisoratsordnung dringender fühlen zu lassen. Diese Wohlthat würde sich aber nicht nur vermindern, sondern aufhören, wenn ich hier eine wahre Rückwirkung gegen den Grundsatz des allgemeinen Rechts finden könnte, denn ich gestehe, daß ich von den wenigen Rechtsgrundsätzen, die ich als die Säulen der Gerechtigkeit ansehe, keinen wichtigeren kenne, als den: die Gesetzgebung kann nicht rückwirken. Die öffentliche Treue fordert, daß das Gesetz, unter dem ich stehe, mit den Folgen meiner Handlung, die ich darunter vorgenommen habe, bleibe, und man mich nicht hintendrein nach andern Gesetzen beurtheile. Die größte Gelegenheit zu rechtswidrigen Regierungsmaßregeln ist zu allen Zeiten eine verderbliche Rückwirkung gewesen. Wenn man nicht offene Gewaltthätigkeit hat ausüben wollen, so hat man durch die Form der Rückwirkung die Richter genöthigt, gegen das Recht zu sprechen. Die Juristen, die sich mit dieser Materie beschäftigt haben und sich der Menge von Büchern erinnern, die über die Rückwirkung erschienen sind, besondes damals, als der Code Napoleon in den deutschen Ländern eingeführt und zum Theil wieder aufgehoben wurde, werden sich überzeugen, daß es kaum eine schwerere juristische Frage gibt, als die, was Rückwirkung ist. Ich habe aber immer diejenige Antwort für die richtige gehalten, die mit dem Grundprincip in Uebereinstimmung steht, wornach kein Recht, das in gutem Glauben auf die bestehenden Gesetze erworben worden ist, rückwärts soll vernichtet werden können. Ist aber in unserem Fall ein erworbenes Recht vorhanden, welches zu achten wäre und durch Rückwirkung verletzt würde? In unserem Gesetze ist ausdrücklich gesagt, in Zukunft sollen die Verträge nicht wegen unterlassener Form angefochten werden. Das Gesetz schließt also die Rückwirkung auf rechtsanhängige Fälle aus, und hier glaube ich auch, daß es verderblich wäre, wenn man für rechtsanhängige Fälle die Ueberzeugung des Richters binden wollte. Wenn ich einen Prozeß unter der Herrschaft des alten Gesetzes begonnen habe, so habe ich ein Recht darauf, den Fall nach dem Gesetze beurtheilt zu sehen, welches galt, als ich meinen Prozeß mit Wagniß von Kosten anfieng. Anders aber ist es, wenn es sich von den Ehen handelt, hinsichtlich welcher noch kein Prozeß wegen der Nichtigkeit entstand, denn da kann mir kein Ehrenmann kommen und sagen, er habe ein erworbenes Recht darauf, diese Ehe anzufechten, die er entweder als Betrüger eingegangen habe, um den andern Ehegatten zu induciren, oder die er selbst in dem guten Glauben eingieng, er schließe eine giltige Ehe, und bis zur Stunde als giltig ansah und behandelte. Hier kann weder er noch sein Rechtsnachfolger mit einem Prozeß auftreten, denn ich würde ihm die exceptio doli entgegen setzen. Darum trage ich kein Bedenken, diesem Artikel meine Zustimmung zu geben, weil er sich nicht auf rechtsanhängige Fälle, mit Recht aber auf die andern Fälle bezieht.

Merk: Von Rückwirkung kann allerdings keine Rede seyn, denn auf wen sollte sie sich beziehen? entweder auf die contrahirenden Parthieen selbst, oder aber auf Rechte Dritter. In Beziehung auf die contrahirenden Theile ändert das Gesetz nichts an dem Vertrag. Vielmehr wird dasjenige hierdurch bestätigt, was die Parthieen wollten. Es kann also auch nicht gesagt werden, es werde ein Recht durch einen Theil verletzt; denn jeder Theil ist verpflichtet, den Vertrag zu halten, und man könnte ihm allerdings die exceptio doli entgegen setzen, wenn man den Umstand benutzen wollte, daß ein Versehen hinsichtlich der Form eingeschlichen sey. Von Dritten kann ohnehin nicht die Rede

seyn, denn die Erbverträge z. B., die in den frühern Heirathsverträgen standen, gelten nicht, und es kann sich also auch nicht von erworbenen Rechten Dritter handeln.

Bekk: In Beziehung auf die Frage, ob hier eine Rückwirkung vorliege, theile ich die Ansicht des Abg. Aschbach. Ich bin vollkommen überzeugt, daß der Art. 1 rückwirkt, ja er ist ausschließlich und allein rückwirkend, weil er nichts als eine Bestimmung enthält, wodurch er Eheverträge und andere bereits zu Stande gekommene Rechtsgeschäfte, die ungiltig sind, erst giltig macht. Ob die Eheverträge nach der früheren Form giltig waren, und das Gesetz sie jetzt ungiltig macht, oder ob das Gesetz die ungiligen Eheverträge für giltig erklärt, ist gleichgiltig. In beiden Fällen ist das Gesetz der in S. 2 des Landrechts enthaltenen Bestimmung entgegen, wenn auch in materieller Hinsicht in dem einen Fall mehr Grund zu einer solchen Maßregel vorhanden seyn kann, als in dem andern. Der Abg. Welcker stützt seinen Hauptgrund, warum hier nicht von Rückwirkung die Rede seyn könne, auf die exceptio doli. Unter wohlerworbenen Rechten versteht er solche, welche bona fide erworben sind, und nur, wenn sie durch spätere Gesetze vernichtet werden, sollen diese späteren Gesetze rückwirkend seyn. Diese Theorie kann ich nicht anerkennen. Ein Recht mag bona oder mala fide erworben worden seyn, so ist es eben erworben, sofern es nach der zur Zeit des Erwerbs gegoltenen Gesetzgebung auch unter der Voraussetzung einer mala fides überhaupt bestehen konnte.

Ein solches, wie immer erworbenes Recht kann man nun in keinem Falle durch die Gesetzgebung vernichten, ohne rückwirkend zu seyn. Indessen lassen sich auch Fälle denken, wo nicht gerade ein solcher dolus angenommen werden muß. Es ist vielleicht eine Ehe zwischen einer minderjährigen Frau und einem Mann eingegangen worden, wo die Erstere bei dem Ehevertrag betrogen wurde. Sie kann aber mit dem Beweis eines Betrugs und mit einer Vernichtungsklage nicht aufkommen. Glücklicher Weise hat nun die bisherige Gesetzgebung sie dennoch geschützt, indem die Frau durch diese Gesetzgebung das Recht erlangt hat, wegen des Mangels einer gesetzlichen Form, den Ehevertrag umzustoßen. Hintennach nimmt ihr nun die Gesetzgebung dieses Recht wieder, und wirkt also jedenfalls auf ein schon bestehendes Recht zu ihrem Nachtheil zurück. In dem vorausgesetzten Fall, wie es noch eine Menge geben kann, ist nun nicht einmal ein dolus vorhanden, der unterdrückt wurde. Ein Hauptfehler in der entgegengesetzten Demonstration scheint darin zu liegen, daß man einen Unterschied machen zu können glaubt zwischen denjenigen Fällen, wo die Klage schon erhoben ist, und zwischen denjenigen, wo sie noch nicht erhoben ist. Der Abg. Welcker meint nämlich: erst wenn das Rechtsgeschäft durch eine Klage schon angefochten worden, und man nun doch durch ein Gesetz den Richter anweisen wollte, diese Klage zu verwerfen, könnte man von einer eigentlichen Rückwirkung sprechen. Dagegen bemerke ich, daß das Recht durch die Klage nicht erst entsteht, sondern vorhanden seyn muß, ehe man klagen kann. Das Recht ist also schon ein erworbenes, ehe nur von einer Klage die Rede seyn kann, und wenn somit dieses Recht, das vor Anstellung der Klage bestand, durch die spätere Gesetzgebung abgeändert wird, so ist diese auf wirklich erworbene Rechte rückwirkend. Hiernach ist bei mir die Vorfrage ganz außer Zweifel, ob es sich hier von Rückwirkung handelt, oder nicht. Ungeachtet aber hier eine solche Rückwirkung wirklich vorliegt, und ungeachtet ich den Satz, es sollen Gesetze nicht rückwirken, sehr hoch anschlage, muß ich doch dem Gesetz beistimmen. Ich will zwischen zwei Uebeln das kleinere, und nur von diesem Standpunkt aus weis ich mir in der Sache zu helfen. Wenn wir nämlich die außerordentliche Menge von Fällen betrachten, in denen, wäre das Gesetz nicht rückwirkend, eine materielle Rechtsverletzung begangen würde, und diesen die vergleichungsweise höchst seltenen Fälle gegenüber stellen, in denen das dem Grundsatz nach nicht zu vertheidigende Gesetz materiell verletzt, so bin ich überzeugt, daß die Vortheile, die wir in Beziehung auf das Erste durch das Gesetz erhalten, die Nachtheile, die in Letzterm liegen, weit überwiegen, und nur darum kann ich mich dazu verstehen, ein meiner Ansicht nach rückwirkendes und erworbene Rechte verletzendes Gesetz anzunehmen. Der Abg. Aschbach hat vorgeschlagen, man solle, um diesen Mißstand zu verhüten, oder um der Gefahr, ein rückwirkendes Gesetz zu geben, auszuweichen, mit einer authentischen Interpretation helfen. Der Hr. Abgeordnete hat aber selbst den L. R. S. 2 c vorgelesen, wonach eine authen-

tische Interpretation in Beziehung auf diejenigen Fälle, die schon vor Erscheinung derselben entstanden sind, den Richter nicht bindet. Durch eine authentische Interpretation werden wir also den Zweck nicht erreichen, sonst würde ich auch diesem Verfahren den Vorzug geben. Wenn wir authentisch interpretiren, daß die Notariatsordnung nicht maßgebend sey, so bindet dieß den Richter nur in Beziehung auf diejenigen Verträge, die erst nach Verkündigung dieser authentischen Interpretation geschlossen werden, während sich hinsichtlich aller übrigen Verträge, die schon früher geschlossen wurden, der Richter an diese authentische Interprätation nicht zu kehren hat, sondern entscheidet, wie das Gesetz gelautet und wie er es zu deuten gehabt hat, ehe noch die authentische Interpretation erschienen ist, weil nur diese Periode, und nicht die spätere, für die Beurtheilung des Falles, den er zu entscheiden hat, maßgebend ist. Der Abg. Aschbach glaubt ferner, daß der Fälle nicht mehr viele seyn werden, weil nach Satz 1304 des Landrechts die Nichtigkeitsklagen in 10 Jahren verjähren. Hier muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht überall erst um eine Nichtigkeitsklage handelt, indem eine solche eigentlich nur nöthig seyn würde, wenn der Vertrag vollzogen wäre. Die Nichtigkeit kann auch mittelst Einreden entgegengesetzt werden, und um diese Einreden entgegen zu setzen, ist nicht nothwendig, daß die Geltendmachung überhaupt in den ersten 10 Jahren, von Abschluß des Geschäfts an, vor sich gehe, sondern dieses kann nachher noch geschehen.

Geh. Rath Ziegler: Diese 10 Jahre fangen erst von dem Tag der Auflösung der Ehe an zu laufen.

Bekk: Ich habe hiebei außer den Eheverträgen auch noch andere Rechtsgeschäfte im Auge, wie sie von der Commission aufgenommen worden sind.

Aus diesen Gründen also, weil ich einerseits es für durchaus nothwendig halte, im Interesse des allgemeinen Wohls und im Interesse so Vieler, die jetzt unschuldig in eine schlimme Lage gekommen wären, eine solche Maßregel zu treffen, und weil mir andererseits der Vorschlag des Abg. Aschbach in Beziehung auf eine authentische Interpretation nicht hinreichend scheint, muß ich im gegebenen Fall dafür stimmen, daß gegen die allgemeine Vorschrift des Satzes 2 und 2b und c des Landrechts hier ausnahmsweise etwas Anderes verfügt werde.

Sander: Auch ich bin vollkommen mit der Ansicht einverstanden, daß der Paragraph, wie er uns von der Commission zur Annahme vorgelegt und von der Regierung vorgeschlagen ist, eine rückwirkende Kraft enthält. Eben so bin ich damit einverstanden, daß das Verbot rückwirkender Gesetze der Grundpfeiler einer guten Gerechtigkeitspflege ist. Ich weiß aber auch, daß es Verhältnisse und Thatsachen gibt, vor denen sich alle Grundsätze beugen müssen, und die Juristen haben sich deßhalb das Sprichwort gemacht: Exceptio firmat regulam. Ich glaube aber gerade, daß diese Ausnahme hier zu machen nothwendig ist. Die Ursache, warum der Grundsatz, die Gesetzgebung soll nicht rückwirken, ein so hoher ist, liegt darin, daß mit dem allein eine Rechtssicherheit möglich ist. Gerade aber das Gesetz, das wir hier vor uns haben, bezweckt und kann allein mit der Rückwirkung bezwecken, daß Rechtssicherheit eintrete. Thatsache ist es, daß unsere Verträge, wie sie von den Amtsrevisoraten gefertigt wurden, nicht nach den Formen der Notariats-Ordnung gemacht worden sind, und daraus folgt, daß sie alle, wenn auch nicht unbedingt nichtig sind, doch wenigstens angefochten werden können, also Grund und Stoff zu Prozessen in sich tragen, somit eine Rechtsunsicherheit in das Land bringen, die sich auf alle Rechtsverhältnisse über Mein und Dein, somit auf alle Staatsbürger erstreckt. Um diesem vorzubeugen, ist nichts anders möglich, als zu sagen, es soll der Klagegrund, aus dem Mangel einer Form der Notariatsordnung eine Urkunde anzufechten, nicht zugelassen werden. Wenn der Abg. Aschbach glaubt, dieses damit zu erreichen, daß er eine authentische Interpretation will, und sich damit beruhigt, daß diese eigentlich nicht nur allein für die Zukunft wirken, sondern dem Richter auch für die Vergangenheit eine Norm bieten werde, so frage ich ihn, ob er das Letzte wirklich bezweckt, oder nicht. Bezweckt er das, daß der Richter sich auch für schon früher statt gefundene Fälle an die authentische Interpretation halten solle, so scheint es mir zur Erreichung des Zwecks sicherer zu seyn, wenn der Gesetzgeber als solcher es ausspricht, wo er es kann. Bezweckt aber der Abg. Aschbach dieses

nicht, so ist die authentische Interpretation von großem Nachtheile, denn sie würde allerdings die Folge haben, daß der eine Richter sich darnach richten würde, der andere aber nicht, wodurch wir abermals eine Rechtsunsicherheit herbeiführen würden, welche wir gerade vermeiden wollen. Es geht mir daher, wie dem Abg. Bekk. Obgleich ich es nämlich für betrübt halte, hier für ein Gesetz stimmen zu müssen, das die rückwirkende Kraft in sich trägt, so sehe ich doch kein anderes Mittel, um Rechtssicherheit zu erhalten.

Aschbach: Es freut mich, daß ich eine so kräftige Unterstützung für die Ansicht wegen der Rückwirkung des Gesetzes in den Reden gefunden habe, die meine scharfsinnigen Freunde Bekk und Sander so eben hielten. Sie weichen von mir nur darin ab, daß sie die Gefahr größer anschlagen, die für die Eheverträge vorhanden sey, als die Gefahr, die eine Grundsäule unseres Rechtszustandes bedroht. Hierin bin ich aber der entgegengesetzten Meinung. Ich kann mir jene Gefahr, und wenn sie die ganze Gegenwart betrifft, nicht größer vorstellen, als die Gefahr, die für alle Zukunft entsteht, wenn wir einen Satz, worin die größte Bürgschaft für alles Recht sehe, erschüttern, indem wir den Grundsatz aufkommen lassen, daß man wegen eines Nothstandes davon abgehen dürfe. Ich will sie mit der Ansicht bekannt machen, die ein in unserm Andenken hochstehender Staatsmann ausgesprochen hat. Staatsrath Brauer sagt nämlich in seinen Erläuterungen zum Landrecht Seite 25 des I. Bandes:

„Ueber Satz 2."

„Verbotene Rückwirkung der Gesetze."

„Eine Staatsregierung kann in hohem Grad beschränkend, sie kann selbst drückend seyn, und der Staatsbürger ist noch frei, so lange er nur nach keinen andern Gesetzen gerichtet wird, als die gegeben waren, ehe er handelte, und so lang die richterliche Anwendung der Gesetze auf den einzelnen Fall von Regenten-Eingriffen frei bleibt. Wo aber der Regent sich anmaßen kann, durch Gesetze Handlungen der Unterthanen zu umfassen, welche schon geschehen sind, und diese nach seinem Willen zu modeln, da hat alle Bürgerfreiheit ein Ende." ꝛc.

„Nimmermehr dürfte ein Rechtsgelehrter in Staaten, wo Napoleons Gesetzbuch angenommen ist, einem solchen rückwirkenden Gesetzes-Entwurf seine Feder leihen, noch ein Richter dem zweiten Satz unseres Gesetzbuches gerade entgegen jemals darauf sprechen, ohne selbst den Betheiligten zum Schadensersatz verhaftet zu werden."

Ich theile die Ansicht, daß es eine der Grundgarantieen eines Rechtszustandes im Staate ist, den angeführten Satz heilig zu halten. Schon in meinem ersten Vortrage habe ich zugegeben, daß der Weg einer authentischen Interpretation nicht so sicher ist, um den Uebelstand zu entfernen. Ich kann aber, wenn ich dem Einzelnen keine Sicherheit geben kann, nicht allen eine Unsicherheit geben. Vertrauen Sie übrigens auch auf die Einsicht der Gerichte. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, daß bei allen Gerichtshöfen und selbst bei dem obersten Gerichtshof, von dem das fragliche Urtheil ergangen ist, solches keinen Beifall gefunden, sondern daß man es blos als eine Erscheinung, als ein Ereigniß am juristischen Horizont angesehen hat, die sich niemals mehr wiederholen wird.

Trefurt: Ich bin zwar auch der Meinung, die die drei Redner vor mir hatten, daß nämlich der §. 1 des Gesetzes ohne Rückwirkung keine Kraft hätte. Ich theile aber im Wesentlichen die Meinung der Abg. Bekk und Sander. Der §. 2 des Code Napoleon stimmt allerdings in den Grundsatz ein, daß Gesetze nicht rückwirken sollen. So wie sich jedoch der Code Napoleon ausgesprochen hat, kann dieß aber nicht schlechthin von dem gesetzgeberischen Standpunkt aus geschehen. Der Grundsatz, der für den Gesetzgeber in alle Ewigkeit gelten muß, ist der, die Gesetzgebung soll so gerecht seyn, als möglich, denn absolut gerecht kann sie nicht seyn. Jedes größere Gesetz, das wir hier noch berathen haben, hat immer im Einzelnen Rechte verletzt, und dasjenige Gesetz ist das beste, das die wenigsten Rechte verletzt und das Wohl des Allgemeinen am meisten fördert. Wenn also die Verhältnisse wirklich sich so gestaltet haben, daß durch die Meinungsverschiedenheit, die unter den Juristen über die Frage entstanden ist, ob die Notariatsordnung bis jetzt eine bindende Norm gewesen sey, die Giltigkeit aller Verträge, die nicht nach den Normen der Notariatsordnung gemacht sind, in Frage steht, so ist die Verletzung erworbener Rechte unendlich viel größer als der Nachtheil, der in einzelnen wenigen Fällen entstehen könnte, wenn wirklich gerade zufällig Jemand

in seinem Recht durch dieses Unrecht geschützt würde. Ich glaube also, es waltet von dem Standpunct des Gesetzgebers durchaus kein Anstand ob, mit Verletzung dieses im positiven Recht sanctionirten Grundsatzes auszusprechen, wir wollen rückwärts bis zum Jahr 1812 anerkennen, daß solche Verträge giltig seyen.

Welcker: Es ist nicht meine Absicht, durch einen theoretischen Streit eine Discussion zu verlängern, wobei hinsichtlich des practischen Resultats die Mehrheit der Kammer einig seyn wird. Nur mit wenigen Worten will ich von mir das Präjudiz abwenden, daß wir ein rückwirkendes Gesetz gemacht hätten. Es versteht sich von selbst, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unser Gesetz rückwirkend ist. Wenn aber alles dasjenige juristisch rückwirkend wäre, was nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zurückwirkt, so brauchten die Juristen nicht so darüber zu streiten, was rückwirkend sey, und doch streiten sie. Daß nicht Alles rückwirkend ist, was in Beziehung auf frühere Gesetze, Verhältnisse und Folgen abändert, ist in unserm Gesetzbuch klar ausgesprochen, denn es heißt im Art. 2 b, daß ein Gesetz, welches Voraussetzungen begründete, worauf Einzelne Rechte gründen wollen, die Folgen durch ein späteres Gesetz abgeändert werden können, ohne rückwirkend zu seyn. Wie bestritten auch der Satz in der Anwendung seyn mag, so werden doch alle Juristen mir recht geben, daß nach diesem Art. 2 das Gesetz nur nach dem allgemeinen Sprachgebrauch rückwirkend wäre. Rückwirkend im juristischen Sinne würde es nur dann seyn, wenn die Gesetzgebung die Gerechtigkeit verlegt hätte und erworbene Rechte aufheben wollte, was ich im vorliegenden Falle nicht finde. Ich kann auch nicht mit dem Abg. Bekk glauben, daß das Ausschließen zukünftiger offenbar auf mala fide gebauter Klagen eine Verletzung erworbener Rechte sey. Ich kann auch nicht glauben, daß es juristischer Grundsatz seye, daß nicht einmal möglicher Weise erst durch die Klage ein erworbenes Recht entstehe; dieses ist z. B. bei Popularklagen wirklich der Fall. Es gibt ähnlich auch Fälle, wo ich in einen Ehestreit verwickelt seyn könnte, und, um ungerechte Forderungen abzuweisen, den Ehevertrag als nichtig anfechte. Wenn ich mich hier in einen Prozeß einließe, so glaube ich nicht, daß mir rückwärts diese bereits erhobene Klage von einem späteren Gesetz genommen werden könnte. Mein Gewissen ist also ruhig, daß wir keine von uns als Gesetzgeber zu achtende wohlerworbene Rechte verletzen, sonst würde ich auch gegen diesen Artikel stimmen.

Duttlinger: Man beruft sich auf den Art. 2 des Landrechts, um darzuthun, daß wir den Artitel des Entwurfs, der jetzt der Berathung ausgesetzt ist, nicht annehmen könnten. Der Art. 2 unseres Landrechts ist aber kein Gesetz für die gesetzgebende Gewalt, sondern für unsere Richter. Wenn die Gesetzgebung sich fragt, ob eine Bestimmung, die sie jetzt aufzustellen im Begriff ist, Rechtsgeschäfte mit in sich einschließen soll, die schon da sind, oder ob sie nur allein gelten soll, von Rechtsgeschäften die da kommen, so hat die Gesetzgebung nicht nach gegebenen einzelnen Artikeln des Landrechts, sondern allein die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit, die Grundsätze des materiellen Rechts zu fragen. An diese Grundsätze allein richte ich meine Frage, wenn von Artikeln des Gesetzes die Rede ist, das den Gegenstand der jetzigen Discussion ausmacht. Ich will übrigens vorher die Frage klar aufstellen, auf deren Beantwortung es bei diesem Artikel ankommt, weil, wenn eine Frage klar gestellt ist, die Antwort auch leicht zu seyn pflegt. Die Frage ist die: ob die Gesetzgebung das Recht habe, festzusetzen, daß die Rechtsgeschäfte der Staatsangehörigen, die sie im Laufe von 27 bis 28 Jahren eingegangen haben, aus dem Grunde allein nicht umgestoßen werden dürfen, weil die Staatsangehörigen dabei eine Form vernachläßiget haben, die durch ein Gesetz geboten war, das die Staatsangehörigen und die mit dessen Anwendung und Vollziehung beauftragten Staatsbeamten nicht gekannt haben, oder von dem sie mit andern Worten die Meinung hatten, daß sie nicht daran gebunden seyen durch ein Gesetz, hinsichtlich dessen das Justiz-Ministerium selbst, also die oberste Behörde, den Staatsangehörigen und Amtsrevisoren förmlich und feierlich durch das Organ des Regierungsblattes verkündigte, daß es nicht existire. Das ist die Frage, die wir zu beantworten haben und die ich auch so stellen kann: ob der Ehegatte, — der im Lauf dieser 27 bis 28 Jahre einen Ehevertrag errichtete, worin jene Form nicht beobachtet ist, ihn aber errichtet hat, indem er den Inhalt desselben Ehevertrags ernstlich und aufrichtig wollte, und indem er glaubte, auch alle diejenigen Formen

anzuwenden, durch deren Anwendung die Rechtsgiltigkeit selbst bedingt ist, — jetzt gleichwohl, weil ihm eine Abhandlung der badischen Juristen in die Hände kommt, worin steht, jene Form sey eine nothwendige gewesen, ein so wohl erworbenes Recht auf die Nichtigkeit des redlich gewollten Ehevertrags habe, daß der Gesetzgeber nicht berechtigt seyn könne, das Gegentheil festzusetzen, ob nicht vielmehr der andere Gatte ein erworbenes Recht hat, von der Gesetzgebung zu fordern, sie möge jetzt, damit jede Unsicherheit für alle Zukunft wegfalle, aussprechen, diese Form sey nicht nothwendig gewesen. Die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit antworten hierauf nur, daß der Gesetzgeber nicht blos ein Recht, sondern gegen die Staatsangehörigen die Pflicht habe, jene Rechtsgeschäfte aufrecht zu erhalten, und darum stimme ich für die Annahme des Art. 1.

v. Rotteck: Auch ich fühle mich aufgefordert, zu erklären, warum ich dem Gesetz meine Zustimmung zu geben gesonnen bin, und mich gegen einen von denjenigen Grundsätzen zu verwahren, die im Lauf der Discussion vorgebracht und vertheidigt wurden. Ich erkläre mich nämlich gegen den Grundsatz, den die Abgeordneten Trefurt und Duttlinger aufgestellt haben, daß besonders der Art. 2 des Landrechts, wie der Abg. Duttlinger sagte, nicht für uns, sondern blos für den Richter bindend seye. Ich glaube wohl, daß der Gesetzgeber seinen Willen jeden Augenblick ändern und ein anderes Gesetz geben kann; allein so lange das Gesetz besteht, so ist er daran gebunden, und er kann also keinem Gesetz eine rückwirkende Kraft geben, ohne zuerst das allgemeine Gesetz aufgehoben zu haben, welches verbietet, ein Gesetz rückwirkend zu machen. Wir müssen also zuerst den Art. 2 des Landrechts aufheben und dann mögen wir in Zukunft Gesetze mit rückwirkender Kraft geben, so viel wir wollen. Ich hoffe aber nicht, daß die badische Gesetzgebung diesen Art. 2 aufheben und ein Gesetz des Inhalts geben werde, es seye dem Gesetzgeber erlaubt, Gesetze mit rückwirkender Kraft zu geben. Man hat gesagt, daß hier die Entscheidung aus der Vergleichung der größeren oder geringeren Vortheile entnommen werden müsse, die die Erklärung, welche man dem Gesetz gebe, herbeiführen werde, daß, wenn das Urtheil des Oberhofgerichts in Zukunft gelten sollte, eine Menge von eingegangenen Ehen für ungültig erklärt werden könnte, und dieses Uebel oder diese Rechtsunsicherheit, weit größer seyn wird, als die Vortheile, die aus der Nichterlassung dieses Gesetzes, also bei dem Beharren auf dem Grundsatz, wegen der rückwirkenden Kraft, entstehen könnten. Gegen dieses Raisonnement muß ich mich ganz und gar erklären, weil ich durchaus nicht glaube, daß es bei Gesetzen, wo es sich vom Rechte und um die Frage handelt, ob Rechte verletzt werden, darauf ankommen kann, ob bei der Erlassung oder bei der Nichterlassung größere Vortheile entstehen. Das höchste Erforderniß eines Gesetzes und die Bedingung seiner Rechtsgültigkeit ist ja das Recht selbst. Ein Gesetz, welches das Recht verletzt, wird nie mehr geheilt werden, und nie Billigung in Anspruch nehmen können, wenn es auch noch so vortheilhaft ist. Was den Satz betrifft, daß eine Ausnahme die Regel bekräftige, so muß ich mich dagegen auf das entschiedenste erheben. Dadurch wird eine Lobrede zu Gunsten der Ausnahmsgesetze gehalten und wir leben in einer Zeit, wo es ausnehmend und unaussprechlich wichtig ist, uns gegen den Grundsatz der Ausnahmsgesetze zu vertheidigen. Wenn man einmal anerkannt hätte, es sey erlaubt, Ausnahmsgesetze zu geben, weil in einem bestimmten Fall der Gegenstand es fordere, so können wir mit allen unseren Gesetzen durch solche Ausnahmsgesetze, in unsern heiligsten Rechten gekränkt werden. Denn wer entscheidet am Ende darüber, ob ein solches Gesetz vortheilhaft sey, oder nicht? Das wird der Gesetzgeber selbst thun, und wenn er das einmal sagt, so muß man annehmen, es sey vortheilhaft, und alle Rechtssicherheit hat aufgehört. Ich kann mich also blos für den Antrag des Abg. Aschbach aussprechen, d. h. blos von diesem Standpunkt aus, meine Beistimmung geben, daß man dieses Gesetz als eine authentische Interpretation betrachte. Es ist freilich in lit. c des Art. 2 gesagt, daß die Interpretationen des Gesetzgebers dieselbe Wirkung haben; wie Gesetze, allein der Nachsatz sagt, sie können da, wo einem Richter das Gesetz dunkel oder zweideutig vorkomme, von ihm auch für Fälle benützt werden, die vor der Verkündigung der Interpretation sich zutrugen. Ich glaube nicht, daß durch die Entscheidung des Oberhofgerichts die Frage, die früher zweifelhaft geworden ist oder als zweifelhaft betrachtet werden konnte, auf eine ganz zweifellose Weise entschieden wurde, denn auch das Oberhofgericht ist nicht unfehlbar, wie es überhaupt keine unfehlbare Autorität auf Erden gibt, und die rechtliche Kraft

eines solchen oberhofgerichtlichen Urtheils geht über den besondern Fall nicht hinaus. Ich zweifle daher auch nicht, daß ungeachtet dieser oberhofgerichtlichen Entscheidung verschiedene Richtercollegien, wenn ihnen ähnliche Fälle zur Entscheidung vorgelegt worden wären, anders verfügt haben würden, besonders auch aus den Betrachtungen, die der Abg. Duttlinger und andere Mitglieder sehr triftig als Motiv für eine authentische Interpretation aufgestellt haben. Es wird dann eintreten, was unter lit. c gesagt ist, d. h. es kann diese Interpretation da, wo ein Richter das Gesetz dunkel oder zweideutig findet, oder wenn es ihm nach Erwägung aller Umstände dieser oder jener Deutung empfänglich scheint, von ihm als Richtung betrachtet werden, was um so unbedenklicher geschehen kann, da es sich hier nicht von einem Streit um materielle Bestimmungen, sondern nur von einem Streit um Formen handelt, in welcher Hinsicht auch auf verschiedene Weise entschieden werden könnte. Denn es gibt hier und dort auch eine übertriebene Aengstlichkeit wegen Formen, die besonders alsdann zu mißbilligen ist, wenn es solche Formen sind, über deren Bestehen noch Streit obwaltet. Von dem Standpunkt der authentischen Interpretation allein also würde ich mich bewogen finden, dem Gesetz meine Zustimmung zu geben.

Der Artikel wird hierauf zur Abstimmung gebracht und nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Art. 2.

lautet:

„Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei „Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen beizu„ziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts geforderten „Eigenschaften haben.“

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Art. 3.

„Zur Errichtung von Amtsrevisorats-Urkunden über an„dere Verträge oder einseitige Willens-Erklärungen sind „künftig ebenfalls zwei Zeugen von gleichen Eigenschaften „beizuziehen, insofern nicht besondere Gesetze oder Verord„nungen etwas Anderes festsetzen.“

Bohm fragt den Berichterstatter, wie es komme, daß im Art. 2 Nichtigkeit auf den Act gesetzt sey, wenn keine Zeugen anwesend waren, und daß dagegen im Art. 3 einer Nichtigkeit des Amtsrevisoratsinstruments als eines solchen nicht erwähnt werde.

Duttlinger: Der Grund ist der, weil im Art. 2 von Rechtsgeschäften die Rede ist, deren Rechtsbeständigkeit durch die schriftliche Abfassung bedingt ist, während der Art. 3 von andern Rechtsgeschäften handelt, wo die Beurkundung für nichts anderes sorgt, als für die Beweislichkeit des Geschäfts, keineswegs aber die Bedingung der Giltigkeit ausmacht.

Bohm: Damit begnüge ich mich nicht, denn es wird immer noch die Beweislichkeit der Urkunde in ihrer Eigenschaft als eine öffentliche dadurch wegfallen, wenn die Zeugen nicht beigezogen sind.

Duttlinger: In Beziehung auf den Art. 3 ist die Meinung der Commission, der Kammer und die der Herren Regierungs-Commissäre, welche der ersteren beigestimmt haben, nur die, daß die Frage, welche Wirkung die Urkunde haben werde oder nicht, lediglich beantwortet werden soll, erstens durch den Zusatzartikel 6 k des Landrechts über die Nichtigkeit und durch die allgemeinen Grundsätze über die Erfordernisse der Beweiskraft der Urkunden.

Bekk: Wenn man von einem speziellen Fall handelt, wo nur eine einzelne Frage zu entscheiden ist, ob nemlich die Zuziehung von 2 Zeugen ein so wesentliches Erforderniß sey, daß das Unterlassen dieser Vorschrift die Nichtigkeit der Urkunde mit sich bringe, so muß man entweder ja oder nein sagen, denn man kann dieses nicht dem Ermessen des Richters überlassen. Der Satz 6 f ist allerdings nothwendig, weil er von allen gesetzlichen Vorschriften überhaupt spricht, und hier nicht unbedingt ja und nicht unbedingt nein gesagt werden kann. Wenn man überhaupt fragt, ob das Unterlassen einer gesetzlichen Vorschrift die Nichtigkeit zur Folge hat, so kann man antworten, daß dies nach der Verschiedenheit der Fälle eintreten oder nicht eintreten wird. Hier aber, wo nur ein einziger Fall vorliegt, kann kein verschiedenes Arbitrium stattfinden. Die Frage ist nemlich die, ob die Beiziehung von 2 Zeugen so wichtig sey, daß die Urkunde deßhalb nichtig wird, wenn jene nicht geschehen ist. Der §. 2 spricht von den Eheverträgen, und der Grund, aus dem die Commission bei den Eheverträgen speciell die Nichtigkeit angedroht hat, soll darin bestehen, weil die Eheverträge durch Staatsschreiberei-Urkunden errichtet werden müssen, indem sonst der Vertrag selbst ganz ungültig ist. Es

gibt aber noch mehre andere Rechtsgeschäfte, die auch durch Staatsschreiberei-Urkunden gemacht werden und wo alle übrigen Beweismittel nichts helfen. Ich nenne z. B. Schenkungen, Vermögensübergaben, Pfandverträge, Theilungen von Minderjährigen. Hinsichtlich aller dieser Geschäfte ist man in der gleichen Lage. Wenn die Urkunde über das Rechtsgeschäft abgefaßt und solche nach dem Gesetz nicht gültig ist, so ist das Rechtsgeschäft selbst null und nichtig, ohne allen Unterschied, ob man durch 10 oder 20 Zeugen, oder durch Privaturkunden aller Art und selbst durch Geständnisse darthun könnte, daß das Rechtsgeschäft dennoch zu Stand gekommen sey. Wenn man also das Criterium des Abg. Duttlinger als maßgebend annehmen will, so muß man im §. 3 sagen, daß bei allen denjenigen Rechtsgeschäften, zu deren gültigem Zustandekommen eine Staatsschreiberei-Urkunde gesetzlich nothwendig seye, die Beiziehung zweier Zeugen bei Vermeidung der Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert werde. Alsdann wäre ein Gegensatz da, zwischen dem Fall des §. 3 und dem andern Fall. Es scheint mir aber am besten, in dieser Hinsicht gar keinen Unterschied zu machen. Ich sehe nicht ein, warum das Gesetz die Beiziehung zweier Zeugen vorschreiben sollte, ohne zu wissen, was geschehen soll, wenn diese Beiziehung unterbleibt, und ohne ausdrücklich zu bestimmen, daß in diesem Fall ein bestimmtes Präjudiz eintrete. Auch hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Zustandekommen eine Staatsschreiberei-Urkunde nicht nothwendig ist, wird, wie schon der Abg. Bohm bemerkt hat, doch die Urkunde nichtig, wenn die gesetzliche Form fehlt, und es ist dann nur etwa der Anfang eines Beweises vorhanden, der durch Zeugen und andere Beweismittel ergänzt werden kann. Hier wäre also jedenfalls die Nichtigkeit der Urkunde anzudrohen.

Geh. Rath Ziegler: Es ist ein großer Unterschied, ob das Gesetz vorschreibt, es müsse bei Strafe der Nichtigkeit eine öffentliche Urkunde vorhanden seyn oder nicht. Zwei Zeugen sollen nach Art. 3 nothwendig seyn. Wenn diese nicht beigezogen wurden, so ist entweder die Urkunde ungültig, weil diese nothwendig eine öffentliche Urkunde seyn mußte, oder wenn dies nicht der Fall war, so gilt dieselbe Urkunde als Privaturkunde nach den Bestimmungen des §. 1318 des Landrechts. Man dürfte also nicht sagen, überall seien 2 Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit beizuziehen, denn dieses ist nur da richtig, wo die Fertigung einer Staatsschreiberei-Urkunde zur Gültigkeit des Akts durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Bekk: Der Satz spricht nicht von solchen Acten, zu deren Zustandekommen eine öffentliche Urkunde nothwendig ist, sondern er spricht allgemein von allen öffentlichen Urkunden.

Bohm: Das Amendement des Abg. Bekk möchte ich dahin modifiziren „bei Vermeidung, daß die öffentliche Urkunde die Kraft einer solchen verliert," denn dieselbe kann nach Umständen als Privaturkunde noch gelten.

Geh. Rath Ziegler: Der Art. 3 spricht allgemein von Amtsrevisoratsurkunden, also sowohl von denen, wo eine öffentliche Ausfertigung zum Rechtsbestand des Geschäfts nothwendig ist, als von denen, die auch durch Privat-Akt hätten vollzogen werden können.

Bohm: Ich will durch meinen Antrag blos bezwecken, daß die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde als solcher durch den Nichtbeizug von Zeugen verloren geht, wobei dieselbe aber wohl noch als Privaturkunde gelten kann, wo dies möglich ist.

Bader bemerkt hierauf: Bei Privatverträgen ist die Doppelschrift nothwendig, um Giltigkeit zu erhalten. Ausserdem wollte ich dieselbe Frage an den Hrn. Berichterstatter stellen, die der Abg. Bohm schon gestellt hat, und ich erkläre jetzt nur, daß ich in dieser Beziehung mit der Ansicht des Abg. Bekk einverstanden bin. Eine andeee Frage habe ich aber noch an den Hrn. Berichterstatter zu stellen, nemlich die, ob er in dem 1sten Satz des §. 3 blos solche Verträge verstanden hat, die wirklich vor dem Amtsrevisorat errichtet werden, oder aber auch solche, die vor den Ortsgerichten errichtet werden, und worüber dann der Amtsrevisor blos eine öffentliche Urkunde auszustellen hat.

Duttlinger: Der Artikel spricht blos von Amtsrevisorats-Urkunden, während es nach unsern Gesetzen viele öffentliche Urkunden gibt, wobei keine Zeugen nothwendig sind, wie z. B. bei den öffentlichen Urkunden, welche die Pfarrer ausstellen, ihre Unterschrift genügt, um die Aechtheit der Urkunde darzuthun.

Staatsrath Jolly: Es gibt auch Amtsrevisoratsurkunden, wobei die Zuziehung von Zeugen unnöthig ist, z. B. die Hypotheken.

Bader: Der Hr. Berichterstatter scheint mich mißver-

standen zu haben. Ich fragte, ob blos von Verträgen die Rede sey, die vor dem Amtsrevisorat errichtet werden, oder auch von solchen, die bei den Ortsgerichten zu Stande kommen und worüber der Amtsrevisor in der Folge nur eine öffentliche Urkunde ausfertigt, wie dieses z. B. bei Kaufsverträgen der Fall ist. In dem letztern Fall würde ich die Beiziehung von Zeugen für überflüssig finden, denn ich weis nicht, was sie in diesem Fall beurkunden sollten. Das zweite Einführungs-Edikt erklärt, daß die im Art. 2127 angeordnete Beiziehung eines Staatsschreibers oder zweier Zeugen bei Ausfertigung von Pfandurkunden unterbleiben solle, aus dem Grunde nemlich, weil die Errichtung der Pfandverträge vor die Ortsgerichte gewiesen wurde. Sodann habe ich noch ein weiteres Bedenken; es heißt in dem Art. 3: „insofern nicht besondere Gesetze oder Verordnungen etwas Anderes festsetzen." Ich befürchte, daß außer der Notariatsordnung noch andere ältere Verordnungen bestehen, die Formalitäten für Urkunden vorschreiben. Wenn ich nicht irre, so spricht z. B. auch die Hofrathsinstruktion von solchen. Derselbe Zweifel wird also wieder entstehen, ob nemlich, wenn eine solche alte Verordnung besteht und nicht ausdrücklich aufgehoben ist, die dort vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden müssen, oder nicht. Ich hätte deshalb gewünscht, daß man sich hier blos auf das Landrecht bezogen und gesagt hätte „sofern nicht das Landrecht oder spätere dieses erläuternde und ergänzende Gesetze etwas Anderes bestimmen."

Merk: Aus der Unterscheidung, die man hier schon zwischen dem Fall macht, wo Zeugen beigezogen werden sollen, und wo dies nicht statt zu finden habe, ersieht man, wie bedenklich es ist, der Beiziehung von Zeugen eine solche Ausdehnung zu geben und solche selbst auf Urkunden auszudehnen, die nicht Staatsschreiberei-Urkunden oder dieses nur in so ferne sind, als sie der Amtsrevisor aufnimmt. Sobald man diese Bestimmung auf Verträge anwendet, die der Amtsrevisor nach dem Gesetz zu fertigen hat, so hat es keine weitere Folge, weil nicht gehindert werden kann, daß eine solche Urkunde, die von den Parthien unterschrieben ist, vollkommen als beweisend betrachtet wird und die Nichtigkeit nicht so weit ausgedehnt werden kann, daß man auch diesen Urkunden die Kraft nimmt. Sodann frage ich, wie die Nichtigkeit den einseitigen Willenserklärungen entgegengesetzt werden kann und was dabei herauskommen sollte? Höchst bedenklich wäre es für solche Fälle, bei Strafe der Nichtigkeit zwei Zeugen vorzuschreiben.

Staatsrath Jolly: Wenn die einseitige Willenserklärung in der Revocation eines Testaments besteht, ist die Zuziehung von Zeugen gewiß nicht überflüssig.

Merk: In diesem Falle sehen wir schon in dem Landrecht, wie es zu halten ist. Wenn das Gesetz sagt, es müsse eine Staatsschreiberei-Urkunde vorhanden seyn, dann bin ich mit der Strafe der Nichtigkeit einverstanden, aber nicht hinsichtlich solcher Acte, die blos aus freiem Willen bestehen. Es ist zwar gut, wenn auch hier Zeugen beigezogen werden, aber man soll nicht die Strafe der Nichtigkeit daran knüpfen.

Staatsrath Jolly: Es wird dieß wohl nicht auf den Fall passen, wo das Rechtsgeschäft nothwendig an die Form einer Staatsschreiberei-Urkunde gebunden ist.

Bekk: Allerdings paßt es, denn wenn die öffentliche Urkunde zusammen fällt, so fällt in den erwähnten Fällen eben damit auch das Rechtsgeschäft selbst zusammen.

Sander: Die Absicht der Commission bei dem Art. 3 ging dahin, ganz allgemein zu bestimmen, wie es auch in Frankreich der Fall ist, daß alle sogenannten Notariats-Urkunden zu ihrer Giltigkeit der Beiziehung der Zeugen bedürfen. Insoweit bezieht sich also die Absicht der Commission auch auf jene Urkunden, wovon der Abg. Bader sprach, nämlich auf jene, die in ihrem ersten Erscheinen von den Ortsgerichten ausgefertigt werden, und in ihrer eigentlichen großen Ausfertigung von dem Amtsrevisorat ausgehen, wie z. B. Pfandurkunden. Diese haben wir aber durch den Zusatz ausgenommen, sofern nicht besondere Gesetze oder Verordnungen etwas Anderes festsetzen. Kaufbriefe aber sollen wenigstens nach der Absicht der Commission auch wie andere Staatsschreiberei-Urkunden von Zeugen unterschrieben werden. Wir haben nicht geglaubt, eine Ausnahme machen zu müssen bei einem einzelnen Geschäft, weil wir nicht verkennen, daß eine Masse anderer Ausnahmen nothwendig wäre. Das Gesetz, wie es besteht, ist ein Uebergangsgesetz und ein Nothbehelf, und wir sind weit entfernt zu behaupten, es sey allen möglichen Streitigkeiten und Besorgnissen in Zukunft vorgebeugt. Wir können in dem Art. 3 des vorliegenden Gesetzes nicht einmal alle

diejenigen Bedenklichkeiten heben, die hier schon erhoben worden sind, denn sonst müßten wir uns zuvörderst in die Definiton dessen einlassen, was Staatsschreiberei-Urkunde überhaupt und wo sie nothwendig ist, und dieses war weder unsere Absicht noch unser Zweck. Darum kann auch der Antrag des Abg. Bekk kaum angenommen werden, denn wenn wir heute aussprechen, was überhaupt die Folge des Mangels an Zeugen bei Staatsschreiberei-Urkunden seyn soll, so würde uns gerade, da wir jetzt schon Beispiele haben, von denen wir glauben, es sey eine Beiziehung nicht nothwendig, eine Masse von andern Fällen vorkommen, wo wir glauben, daß der Mangel der Zeugen nicht die Folge haben solle, die der Abg. Bekk allgemein haben will, dessen Antrag doch am Ende dahin geht zu sagen, es soll dem Acte die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde mangeln. Dieses ist aber schon im Landrecht vorgeschrieben, welches ausdrücklich sagt: öffentliche Urkunden, zu denen natürlich die Staatsschreiberei-Urkunden gehören, welche nicht die für sie vorgeschriebene Form haben, gelten nicht als öffentliche, sondern nur als Privaturkunden, sofern sie als solche überhaupt gelten können. Dies ist es, was der Abg. Bekk haben will und was auch in der Fassung des Art. 3 der Commission nicht ausgeschlossen ist. Wenn wir bestimmen, es gehöre zur Form einer öffentlichen Staatsschreiberei-Urkunde die Beiziehung von Zeugen, so wird jeder Richter, der den Art. 1318 vor Augen hat, daraus ersehen, es fehle ihr eine Form, die vorgeschrieben ist, also die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Was dies für einen Erfolg für das Rechtsgeschäft selbst hat und für die noch übrig bleibende Urkunde, ob sie nämlich als Privaturkunde völlig beweisead ist, ob sie den Anfang eines schriftlichen Beweises abgibt, können wir hier nicht bestimmen, denn sonst müßten wir Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Rechtsgeschäften treffen. Der Herr Just. Min. Präsid. Jolly hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Mangel der Zeugen nicht nur die Richtigkeit der Urkunde, sondern zuweilen auch des Rechtsgeschäftes selbst mit sich führe, und gerade das Beispiel, das er anführte, in wie weit ein Testament zurückgerufen werden könne ohne Beiziehung von Zeugen, legt uns die Sache klar vor Augen. Wir werden nicht sagen können, eine Theilungscommissär ohne zwei Zeugen könne dasjenige aufheben, was der Amtsrevisor mit vier hätte thun müssen, und mögen wir Abänderungen und Bestimmungen treffen, welche wir wollen — wenn wir nicht so weit gehen, eine Amtsrevisorats-Instruction zu machen, so werden alle Ausdehnungen der Gesetze nur zu größeren Unsicherheiten führen.

Trefurt: Die größte Unsicherheit dürfte davon herkommen, daß in dem Entwurf der Ausdruck „Amtsrevisorats-Urkunden" gebraucht ist, denn dieser läßt einen Zweifel über die Gattung von Rechtsgeschäften übrig, die hier gemeint sind. Wenn man den Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunde" gebraucht hätte, dann fiele der Zweifel weg, und man hatte gewiß keine andere Absicht als die, daß nur Staatsschreiberei-Urkunden mit zwei Zeugen giltig errichtet werden sollen. Wenn ich nun hievon ausgehe und an diesen Urkunden allein festhalte, so finde ich gar kein Bedenken dabei, unbedingt den Grundsatz auszusprechen, daß solche Urkunden in der Eigenschaft als Staatsschreiberei-Urkunden nicht giltig seyn sollen, wenn sie nicht mit zwei Zeugen gemacht sind. Auch der Abg. Bekk wird nicht mehr haben sagen wollen, als das, daß die Nichtanwendung von zwei Zeugen bei Staatsschreiberei-Urkunden ihnen die Eigenschaft einer Staatsschreiberei-Urkunde nehmen soll, obgleich dasselbe Papier nach Umständen noch als Privaturkunde gebraucht werden kann.

Geh. Rath Ziegler: Es gibt aber auch Staatsschreiberei-Urkunden, wobei keine Zeugen erforderlich sind. Sollen nun überall Zeugen nothwendig seyn?

Duttlinger: Der Abg. Trefart wird dieses darum nicht wollen, weil er nicht gegen den letzten Satz des Art. 3 gesprochen hat. Ueber den Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunden" erlaube ich mir übrigens eine Bemerkung zu machen, welche die Kammer überzeugen wird, daß wir diesen Ausdruck nicht gebrauchen können, um die Amtsrevisorats-Urkunden zu ersetzen. In unserer Gesetzessprache, wie sie in dem Nachtrag zur Notariats-Ordnung vorkommt, werden alle Geschäfte, die überhaupt in diesem Zweig der Rechtsverwaltung vorkommen können, in die Geschäfte der Staatsschreiber und der Staatsbezirksschreiber eingetheilt. Es führt deßhalb ein ganz kleiner Kreis von Geschäften den Namen Staatsschreiberei-Geschäfte. Diejenigen nämlich, die nach Einführung

der Amtsrevisorate noch von den damals vorhanden gewesenen Staatsschreibern, die aus den Zeiten des heil. römischen Reichs geerbt wurden, besorgt werden durften, heißen nicht Staatsschreiberei-Geschäfte und Urkunden, sondern Bezirksschreiberei-Geschäfte. Etwas ganz anderes ist es, wenn man den Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunden" in der Art braucht, daß man damit nicht die Amtsrevisorats-Urkunden ersetzen will. Wir wollen, daß bei allen Geschäften, die von einem Amtsrevisor vorgenommen werden, gleichviel, ob sie zu Geschäften gehören, die früher von den Notaren gemacht wurden, 2 Zeugen beigezogen werden sollen. Es soll, mit einem Wort, nicht einem einzigen Individuum möglich seyn, in Zukunft ganz nach Belieben über das Vermögen der Staatsangehörigen zu verfügen. Eine solche Einrichtung besteht jetzt nirgends mehr in der Welt, und wir werden sie also auch nicht für das Großherzogthum aufrecht erhalten. Wir wollen vielmehr haben, daß überall, wo solche Verträge errichtet werden, außer der Unterschrift und Autorität der öffentlichen Beamten eine Bürgschaft für die Aechtheit durch den Zuzug von 2 Urkundspersonen gegeben seyn soll. Wenn man aber den Ausdruck „Amtsrevisorats-Urkunden" durch den Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunden" ersetzen wollte, so würde nur vorgeschrieben seyn, daß, wenn Urkunden errichtet werden, die früher zum Kreis der Notariate gehört haben, 2 Zeugen beigezogen werden müssen, bei den andern aber nicht, was gegen die Intention bei Entwerfung dieses Artikels ist. Der Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunden" kann aber hier gebraucht werden, um die Bestimmung in denselben hineinzulegen, die ursprünglich von dem Abg. Bohm vorgeschlagen wurde. Wenn nämlich der Artikel so gefaßt wird: zur Errichtung von Amtsrevisorats-Urkunden über andere Verträge oder einseitige Willens-Erklärungen sind, sofern nicht besondere Gesetze und Verordnungen etwas anderes festsetzen, künftig auch 2 Zeugen von gleicher Eigenschaft beizuziehen, widrigenfalls sie nicht als Staatsschreiberei-Urkunden gelten: — so wäre alsdann für den Fall, wo unser Landrecht ausdrücklich eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, festgesetzt, daß diese Urkunde, wenn das Geschäft nicht nichtig seyn soll, vor 2 Zeugen ausgefertigt seyn müsse.

Bekk: Ich sehe in dieser Fassung die Folgerung nicht, die der Abg. Duttlinger daraus ableitet, weil ich glaube, daß Staatsschreiberei-Urkunden alle sind, die nach dem Landrecht von den Staatsschreibern errichtet werden. Ob der Verfasser der Urkunde ein Staatsschreiber sey, der nicht Amtsrevisor ist, oder ein Bezirks-Staatsschreiber, der Amtsrevisor ist, ist gleichgiltig. Um übrigens alle Streitigkeiten über die Frage, was eine Staatsschreiberei-Urkunde sey, zu vermeiden, wünsche ich, daß der Entwurf beibehalten und von den Amtsrevisorats-Urkunden gesprochen werde, denn in jedem Fall wird das damit erreicht, was der Abg. Trefurt will. Hieße es blos allein Amtsrevisorats-Urkunden, ohne daß beigefügt würde, was ihr Inhalt seyn müsse, so wäre der Begriff viel zu weit. Es gibt sehr vieles, was ohne Zeugen geschehen kann. Wenn aber von Verträgen die Rede ist, und die Urkunden nur darauf und auf einseitige Willens-Erklärungen bezogen werden, so genügt es an dem Ausdruck „Amtsrevisorats-Urkunden". Der Abg. Sander widerspricht meinem Antrag, der das Präjudiz aufstellt, daß sonst die Urkunde als Staatsschreiberei-Urkunde nicht gelte, besonders darum, weil der Satz 1318 des Landrechts dieselbe Folge von selbst ausspreche, indem er sagt, wenn eine öffentliche Urkunde wegen Mangels an der gesetzlichen Form als öffentliche nicht wirke, so gelte sie noch als Privatschrift, wenn sie von den Betheiligten unterzeichnet ist. Hier würde nun bald wieder der Streit entstehen, ob darunter nur wesentliche Formen, oder auch unwesentliche gemeint seyen, und der Abg. Sander ist es gerade, der in einer Ausführung in den Annalen gegen das bekannte oberhofgerichtliche Urtheil umständlich auseinandergesetzt hat, daß die bloße Vorschrift, es soll diese oder jene Form bei einer Urkunde beobachtet werden, noch nicht die Wirkung habe, daß, wenn diese Form nicht beobachtet wurde, deßhalb die Urkunde nichtig seye. Aus diesem Grundsatz hat er besonders abstrahirt, daß, wenn die Notariats-Ordnung auch noch maßgebend wäre für die Amtsrevisorate, und in dieser die Zuziehung von 2 Zeugen vorgeschrieben sey, doch kein Gesetz bestehe, welches sage, daß, wenn diese Zuziehung nicht erfolge, alsdann auch das Rechtsgeschäft nichtig seye. Hätte der Abg. Sander damals den Landrechtssatz 1318 so interpretirt, wie jetzt, so hätte er zu diesem Schluß nicht kommen kön-

nen, sondern er hätte sagen müssen, der Artikel 1318 spreche aus: wenn eine vorgeschriebene Form fehle, so höre die Urkunde auf, als Staatsschreiberei-Urkunde zu gelten. Jedenfalls ist es eine Form, die dort vorgeschrieben war, und es wird also jedenfalls auch die Urkunde ihre Wirkung als Staatsschreiberei-Urkunde verloren haben. Hat aber der Ehevertrag seine Wirkung als Staatsschreiberei-Urkunde verloren, so ist er eo ipso ungiltig, indem dieser auf eine andere Weise, als durch eine Staatsschreibereiurkunde gar nicht errichtet werden kann. Der Abg. Sander hat ferner meinem Vorschlag entgegengehalten, daß manchmal nicht blos die Nichtigkeit der Urkunde, sondern die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts selbst die Wirkung der Nichtbeiziehung von 2 Zeugen sey. Darauf sage ich wiederholt, daß dieß gleichgiltig ist. Wenn zur Giltigkeit des Rechtsgeschäfts selbst die öffentliche Urkunde nöthig ist, so wird, wenn diese 2 Zeugen nicht beigezogen wurden, allerdings nicht blos die Urkunde selbst, sondern auch das Rechtsgeschäft fallen. Dieß gibt sich aber von selbst. Wenn ich hier nur sage, die Urkunde wirkt nicht mehr als Staatsschreiberei-Urkunde, und ein anderes Gesetz sagt, zu einem gewissen Akt ist eine Staatsschreiberei-Urkunde wesentlich nothwendig, so ist damit ausgesprochen, daß, wenn die Urkunde nicht mehr als Staatsschreiberei-Urkunde wirkt, auch der ganze Vertrag seine Wirksamkeit verloren hat. Darum ist es meiner Ansicht nach nun nothwendig, vorzuschreiben, daß die Urkunde ihre Wirksamkeit als öffentliche Urkunde verliere, denn es wird sich dann nach andern Gesetzen zeigen, ob im einzelnen Fall die Nichtigkeit der Staatsschreiberei-Urkunde auch die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts selbst zur Folge habe, oder ob Letzteres fortbestehen könne. Es genügt deßhalb an der Androhung des Präjudizes, daß die Nichtbeiziehung der Zeugen die Nichtigkeit der Staatsschreiberei-Urkunde als solcher zur Folge habe.

Bader: Ich weiß nicht, welches von den beiden Commissions-Mitgliedern, der Herr Berichterstatter, oder der Abg. Sander, Recht hat. Der Herr Berichterstatter hat dem Art. 3 die Deutung gegeben, die ich demselben gerne unterstellen möchte, während der Abg. Sander aber die entgegengesetzte will, nämlich daß hier auch von Urkunden die Rede sey, die über Verträge, welche anderwärts ihre feste Entstehung erhalten haben, gefertigt werden. Wenn das Letztere der Fall wäre, so müßte ich mich laut gegen den Artikel erklären, denn was sollen z. B. die Zeugen bei Ausfertigung eines Kaufbriefes vor dem Amtsrevisorat beurkunden? Die Parthien erscheinen selbst nicht vor demselben, sondern das Ortsgericht schickt blos einen beglaubigten Auszug aus dem Kaufsprotokoll an das Amtsrevisorat, und auf diesen Auszug hin fertigt das Amtsrevisorat seine Urkunde aus. Hier würden also 2 Zeugen zwecklos seyn und keinen anderen Erfolg haben, als daß die Parthien bedeutende Kosten hätten.

Was den Antrag des Abg. Bekk betrifft, so ist er von solcher Wichtigkeit und solchem Einfluß auf den Rechtszustand und die Rechtssicherheit, daß man ihn hier nicht ex abrupto erledigen, sondern vorerst in der Commission berathen sollte, und ich stelle daher den Antrag, diesen Vorschlag, so wie den des Abg. Weller an die Commission zurückzuweisen.

Merk unterstützt den Antrag, da die Punkte, um die es sich handle, höchst wichtig seyen.

Sander: Ich bin um so mehr damit einverstanden, als der Beisatz, wie er von dem Abg. Duttlinger gefaßt wurde, auch das Wort „Staatsschreiberei-Urkunde" enthält, ebenfalls mit der Absicht, um noch einen Unterschied aufzustellen zwischen Urkunden, welche die Amtsrevisoren über Verträge machen, und zwischen Staatsschreiberei-Urkunden. Wenigstens würde dieses daraus folgen, wenn man die Artikel so faßte, wie der Abg. Duttlinger vorgeschlagen hat, daß nämlich die Urkunde nur die Kraft einer Staatsschreiberei-Urkunde als solche verlieren sollte. Wahrscheinlich wird er dieser eine eigene Kraft gegenüber von andern öffentlichen Urkunden, welche die Staatsschreiber machen, beilegen. Man wird also um so vorsichtiger seyn müssen, hier Unterscheidung zu treffen hinsichtlich der Urkunden, welche die Staatsschreiber machen, und darum unterstütze ich den Antrag des Abg. Bader, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Aschbach: Ich erlaube mir folgende Redaktion in Vorschlag zu bringen:

„Zur Errichtung von Urkunden über andere Verträge oder einseitige Willenserklärungen, die vor den Amtsrevisoraten errichtet werden, sind künftig auch 2 Zeugen

von gleichen Eigenschaften beizuziehen, sofern nicht das Landrecht oder seit dessen Einführung erlassene Gesetze oder Verordnungen etwas anderes festsetzen.

Ohne dieses gilt die Urkunde nicht als Staatsschreiberei-Urkunde."

Weller: Die Zurückweisung an die Commission wird nur den Zweck haben, zu bestimmen, in welcher Form die Amtsrevisorats-Urkunden einstweilen bis zur Erscheinung der Instruktion für die Amtsrevisorate gemacht werden sollen. Ich bin nun aber fest überzeugt, daß die Notariats-Ordnung bis jetzt als Gesetz giltig ist, wenn sie auch gleich nicht überall angewendet wurde, indem sie durch das Regierungsblatt von 1806 und der Nachtrag durch das Regierungsblatt von 1809 verkündigt worden, und eine giltige Aufhebung bisher nicht erfolgt ist. Ich kann es daher blos geschehen lassen, daß die bisherige durch eine irrige Justiz-Ministerial-Rechtsbelehrung entstandene Unregelmäßigkeit für die Vergangenheit geheilt werde. Es ist aber nicht nothwendig, für die kurze Zeit bis zur Erscheinung der wiederholt versprochenen Amtsrevisorats-Ordnung ein neues Gesetz über die Fertigung der öffentlichen Urkunden zu machen, sondern man sollte bis dahin die Notariats-Ordnung fortgelten lassen. Ich trage auf Abstimmung hierüber an, welche die Zurückweisung an die Commission unnöthig machen kann.

Kern: Ohne mit Wiederholung dessen, was schon gesagt wurde, ermüden zu wollen, glaube ich nur auf das unzweifelhafte Resultat aufmerksam machen zu müssen, daß nämlich die Fassung des Gesetzes, wie sie von der Commission beliebt wurde, nicht bleiben kann. Von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß es außer den Eheverträgen noch manche andere Rechtsgeschäfte gebe, deren Rechtsgiltigkeit über den Haufen fällt, wenn die hierüber ausgefertigte öffentliche Urkunde ungiltig ist. Dessen ungeachtet wird die Nichtigkeit blos in dem 2ten Paragraph, der von Eheverträgen spricht, ausgesprochen, nicht aber in dem §. 3, in welchem die weiteren Geschäfte mit ähnlicher Rechtswirkung aufgeführt werden. Es ist ferner allgemein anerkannt worden, daß darum, weil eine öffentliche Urkunde als solche ungiltig ist, dieselbe nicht als Privaturkunde auch ungiltig sey. Dessen ungeachtet aber wird diese Nichtigkeit allgemein ausgesprochen, ohne alle Rücksicht auf die fortdauernde Giltigkeit solcher Schriften als Privaturkunden.

Endlich ist gleichfalls allgemein anerkannt worden, daß die Frage über die Rechtsgiltigkeit des Geschäfts eigentlich nicht in dieses Gesetz gehöre, sondern nur die Frage über die Giltigkeit der darüber ausgestellten öffentlichen Urkunden. Gleichwohl heiße es im Art. 2: „Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit jedesmal zwei Zeugen beizuziehen ꝛc." — Bei dieser bedeutenden Streitfrage wird eine nochmalige Verweisung an die Commission nothwendig seyn.

Auf die von dem Präsidenten hierauf gestellte Frage beschließt die Kammer, daß die Anträge der Abgeordneten Bekk, Bohm, Bader und Weller an die Commission zur Berathung und weiteren Berichterstattung verwiesen werden sollen.

Schließlich zeigt der Präsident noch an, daß folgende Commissionen von den Abtheilungen gewählt worden seyen:

1) Die Commission zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Eheordnung betr., bestehend aus den Abgeordneten:

Zentner,
Duttlinger,
Lang,
Wetzel und
Christ.

2) Die Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze, bestehend aus den Abgeordneten

Bohm,
Buß,
v. Dürrheimb,
Bekk und
Weller.

3) Die Commission zur Berathung des Antrags wegen Abstellung der Schäfereiübertriebs-Rechte, bestehend aus den Abgeordneten

Schaaff,
Kern,
Weller,
Seltzam und
Mittermaier.

4) Die Commission zur Berathung des Gesetzes über die Abänderung der Prozeßordnung, bestehend aus den Abgeordneten

Bohm,
Trefurt,
Aschbach,
Sander und
Weller.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:

der Präsident, Mittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.